



Radebeuler Amtsblatt

Aus dem Rathaus

Kinder- und Jugendzirkus für Preis nominiert | Starke Wirtschaft für Radebeul | Neubürgerempfang | Radebeuler Bürger-App | Die Lößnitz und ihr Gegenüber im Mittelalter | Die Finanzkraft der Stadt Radebeul

Amtliches

Öffentliche Einladungen | Gremienbeschlüsse | Information für Geburtsjahrgang 2005 | Vergaben | Verordnung verkaufsoffene Sonntage | Friedhofsordnung ...

Mitteilungen

Veranstaltungstipps (Auswahl) | Angebot zur Weiterbildung zum Gästeführer | Apothekennotdienste ...

43. Radebeuler Grafikmarkt

in der Elbsporthalle Radebeul-West am 31. Oktober 2021 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Nachdem pandemiebedingt der Grafikmarkt im vergangenen Jahr an zwei Tagen stattfinden musste, werden 2021 wieder ca. 100 Künstlerinnen und Künstler gleichzeitig ihre Arbeiten in der Elbsporthalle präsentieren. Im Sinne des Zitates von Oscar Wilde bieten sie in ihren eigenen Gestaltungen und Formen Arbeiten auf Papier als Druckgrafiken, Collagen, Zeichnungen, Aquarelle oder Fotografien an.

Auch Plakate, Kalender, Künstlerbücher und Postkarten sowie Arbeiten aus den Nachlässen verstorbener Künstler stehen zum Verkauf. Fast alle Künstler werden traditionell zum Grafikmarkt anwesend sein. Sie kommen aus Radebeul, aus dem näheren Umland, aber auch aus Chemnitz oder Berlin. Die Künstler freuen sich auf den Austausch mit ihrem Publikum und den Fachkollegen. Bei Schauführungen erleben die Besucher wie eine Grafik entsteht oder Bilderrahmen vergoldet werden.

Zusätzliche Informationsstände befördern den Dialog über Kunst und Kultur. Die Stadtgalerie und deren Förderverein, das Stadtarchiv, die Redaktion des kulturellen Monatsheftes „Vorschau und Rückblick“, der Radebeuler NOTschriftenverlag sowie der Förderverein des Internationalen Wandertheaterfestivals sind mit eigenen Ständen vertreten. Das Künstlercafé lädt nach einem Jahr Pause wieder zum Verweilen ein. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mitglieder des Förderkreises der Stadtgalerie.

Die Dresdner Künstler Gerald Risch, seit Jahren auf dem Grafikmarkt und bei den Gemeinschaftsausstellungen der Stadtgalerie vertreten, hat in diesem Jahr das Plakat gestaltet.

Arbeiten auf Papier bieten die Chance, preiswert und in hoher Qualität Kunst zu erwerben und zu sammeln. Grafikmärkte sind durchaus

*„Die Kunst ist kein Spiegel, sondern ein Kristall.
Sie schafft ihre eigenen Gestalten und Formen.“*

Oscar Wilde



ein besonderes Merkmal in der Kunstszene im Osten Deutschlands. In der DDR entstanden sie, zumeist aus Initiativen von Künstlern (Grafikbörse Leipzig) oder der Pirkheimer-Gesellschaft, die sich besonders engagierte (z.B. in Berlin, Halle, Magdeburg). Der Radebeuler Fritz Treu war einer der treibenden Kräfte. Ihm und der Radebeuler Ortsgruppe

der Pirkheimer-Gesellschaft ist auch die Einrichtung des Radebeuler Grafikmarktes zu verdanken. Schon 1972 initiierte Fritz

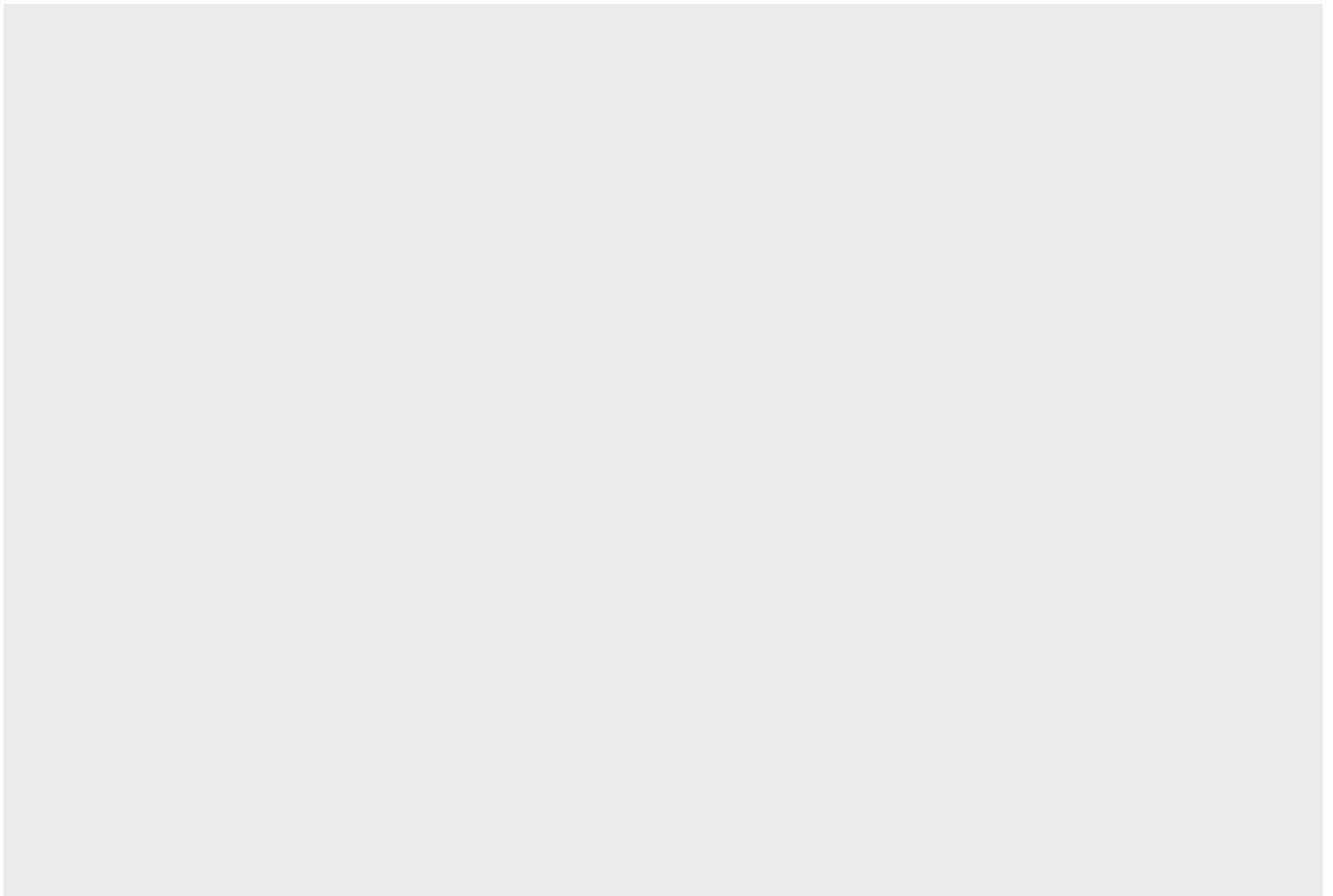
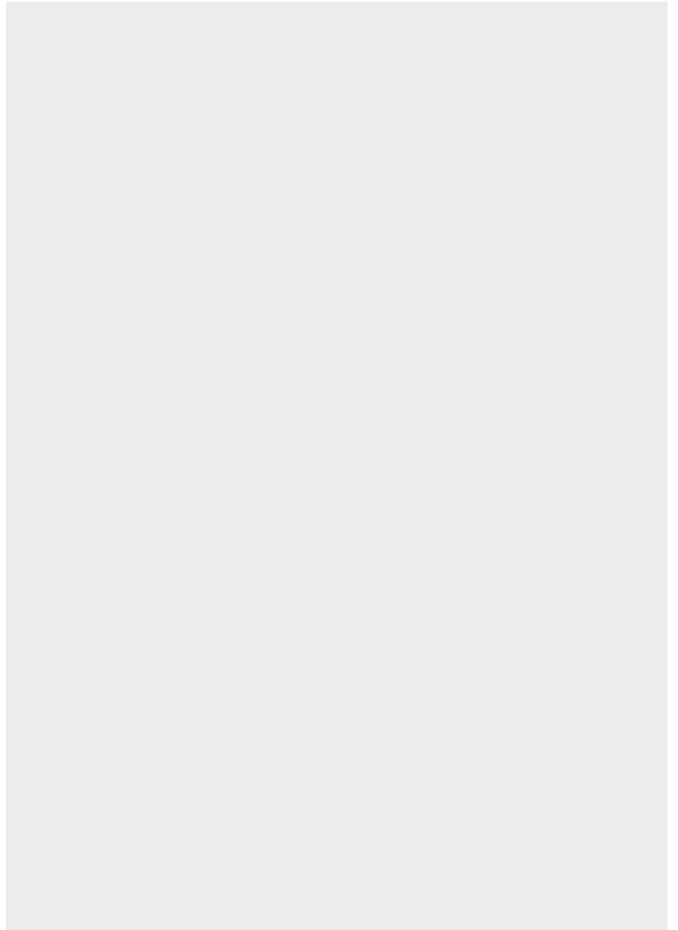
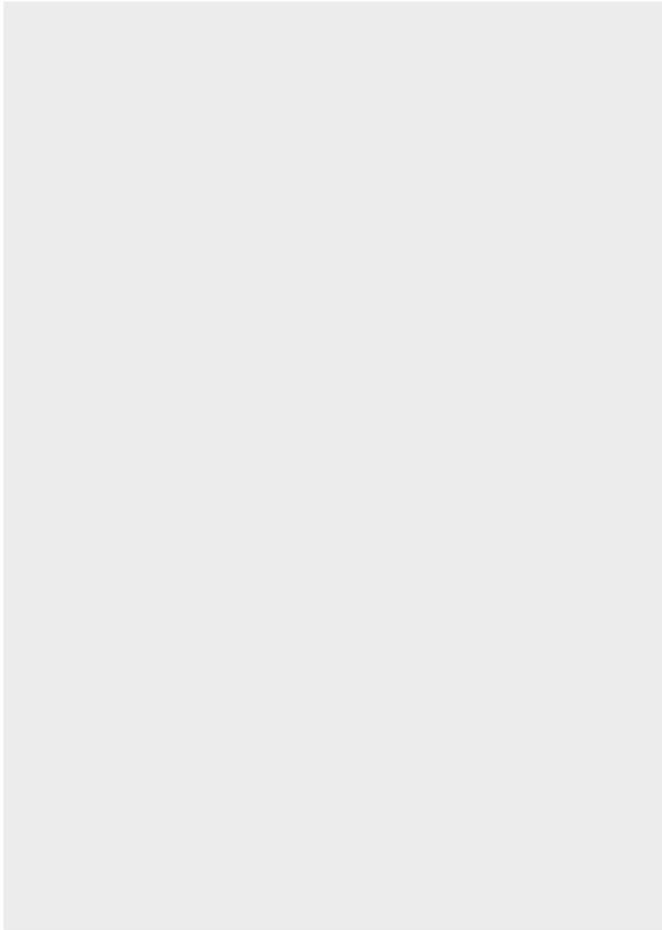
Treu auf Schloss Moritzburg die Ausstellung „Sammlerfreuden“. Buch- und Grafiksammler aus Dresden und Umgebung sowie aus Berlin und Leipzig zeigten Stücke aus ihren

Sammlungen. Grafikmärkte ermöglichen Künstlerinnen und Künstlern, abseits der offiziellen Kunst, Arbeiten aller Genres zeigen und verkaufen zu können. Bis heute gibt es die Leipziger Grafikbörse, den Dresdner Grafikmarkt oder auch den Halleschen Grafikmarkt, allerdings unter neuen Trägerschaften. In den neunziger Jahren kam u.a. in der Region der Meißner Grafikmarkt dazu.

Die Elbsporthalle ist gut erreichbar mit Fahrrad, S-Bahn, Straßenbahn, Bus und PKW. Parkplätze befinden sich auf der angrenzenden Festwiese unmittelbar vor Ort. Der gesamte Präsentationsbereich befindet sich auf einer Ebene und ist barrierefrei mit Rollstuhl und Kinderwagen gut erreichbar. Informationsflyer mit einer Übersicht aller Teilnehmer werden in digitaler Form auf der städtischen Homepage sowie als Printerzeugnis in allen Radebeuler Kultureinrichtungen angeboten. Kontakt: 0351 8311-625, -626, galerie@radebeul.de

Kunstfreundinnen und Kunstfreunde werden gebeten, sich über die aktuellen Besuchsbedingungen im Rahmen der dann geltenden Coronaschutzverordnungen kundig zu machen: www.radebeul.de

Alexander Lange,
Stadtgalerist



„Inklusiver Kinder- und Jugendzirkus Sanro“ für Deutschen Engagementpreis nominiert

Unterstützen Sie den Kinderzirkus mit Ihrer Stimme!



Das Projekt „Inklusiver Kinder- und Jugendzirkus Sanro“ aus Radebeul wurde für den Deutschen Engagementpreis von der Hanse-Merkur-Stiftung nominiert. Ab sofort bis zum **20. Oktober 2021** darf abgestimmt werden unter www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis/jetzt-abstimmen/

Der Kinder- und Jugendzirkus SANRO ist ein ehrenamtlich geleitetes Projekt von und für Kinder und Jugendliche. Der Schwerpunkt

liegt besonders auf der Integration von Kindern aus sozial schwachen Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Kinder mit körperlich und geistigen Einschränkungen sowie psychisch erkrankten Kindern. In dem Projekt gilt es Selbstvertrauen aufzubauen, das Bewusstsein für das Anderssein der Anderen zu entwickeln und zu akzeptieren, eigene Grenzen auszutesten, Freundschaften und Vertrauensverhältnisse aufzubauen, schlichtweg Sozialkompetenz und Lebensfähigkeit zu erwerben. Darüber hinaus geht es um die Schärfung des Bewusstseins für die eigene Gesundheit durch Förderung von Spiel und Spaß an der regelmäßigen Bewegung. Damit lebt das Projekt Demokratie und fördert die Auseinandersetzung und Klärung von Konflikten. Das Projekt erhält vom Träger ausschließlich Hilfe zur Selbsthilfe.

Deichläufer ist nun unterwegs



Die Stadtverwaltung Radebeul freut sich über die ehrenamtliche Unterstützung eines Deichläufers seit September diesen Jahres. Herr

Speidel hat diese Aufgabe übernommen und erfüllt damit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz für die Stadt Radebeul. Seine Aufgaben umfassen insbesondere das Erkennen und Melden von Schäden an den Deichen sowie die Aufklärung von Fußgängern und Radfahrern direkt vor Ort über die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes.

Fragen können gern vor Ort an Herrn Speidel direkt gerichtet werden bzw. Sie können sich auch an das Rechts- und Ordnungsamt Radebeul, Frau Böhme unter der Telefonnummer 0351 8311-712 oder per E-Mail an: ordnungsamt@radebeul.de wenden.

Kostenfreie Rentenberatung

Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung des Bundes und andere findet in der Stadtverwaltung Radebeul, Hauptstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 0.04 die Rentenberatung am **Dienstag, den 12. Oktober 2021 von 13.00 bis 16.00 Uhr** statt. Bürger können die Anträge für die Regelaltersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente zu den üblichen Öffnungszeiten im Sekretariat des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales, Hauptstraße 4, Zimmer 0.07, Radebeul, vorab erhalten.

Zur regulären Rentenversicherterberater-Sprechstunde bringen Sie dann bitte die bereits ausgefüllten Anträge sowie die benötigten Unterlagen mit. Diese werden vor Ort mit dem Versichertenberater vervollständigt und geprüft.

Bitte beachten Sie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Schiedsstelle

Termine: Dienstag, den 12.10.2021,
Dienstag, den 09.11.2021,
jeweils von 17.00 bis
18.00 Uhr

FriedensrichterIn:
Frau Ing-Britt Tampe

Ort: Rechts- und Ordnungsamt,
Pestalozzistraße 4,
01445 Radebeul

Kontakt: Telefon 0351 8311-716

Planmäßige Straßensperrungen im Oktober 2021 in Radebeul

die tagesaktuellen Straßensperrungen finden Sie auch unter www.radebeul.de, direkter Zugang über den QR-Code rechts

Bitte den
QR-Code
mit dem
Smartphone
einscannen



Straße	Zeitraum	Art der Arbeiten	Beeinträchtigung/Umleitung
Amselweg, Buchholzweg	bis Ende 2021	Kanalbau, Mediuenumverlegung, Straßenbau	Gesamtsperrung
Augustusweg zwischen Bennostraße und Eduard-Bilz-Straße	bis Ende 2021	Kanalbau, Mediuenumverlegung, Straßenbau	Gesamtsperrung
Bahnhofstraße zwischen Meißner Straße und Hermann-Ilgen-Straße	bis Ende 2021	Gehweg- und Straßenbau	Halbseitige Sperrung mit Einbahnstraßenregelung
Bennostraße zwischen Augustusweg und Gutenbergstraße	bis Ende 2021	Kanal- und Straßenbau	Gesamtsperrung
Kleine Elbstraße	bis Ende 2021	Hausbau	Gesamtsperrung
Meißner Straße zwischen Bahnbrücke Coswig und Gerhart-Hauptmann-Straße	bis Ende 2021	Straßenbau	Gesamtsperrung, Zufahrt LÖMA über Coswig, Umleitung über S80 (Auer) und S84 (Niederwarthaer Brücke) entsprechend der örtlichen Beschilderung

Tag der offenen Tür im Weißen Haus

Die JuCo Soziale Arbeit gGmbH lädt zum Tag der offenen Tür am **5. Oktober 2021** in das Jugend- und Kulturzentrum „White House“ ein. Es präsentieren sich im neu ausgebautem Flügel des Hauses verschiedene Projekte und Einrichtungen der JuCo rund um die Themen Jugend, Familie, Medien, Bildung und Freizeit. Ab 15.30 Uhr sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einem interessanten und vielseitigem Programm herzlich eingeladen. Die feierliche Eröffnung findet 17.00 Uhr statt. Das Weiße Haus finden Sie auch in der Radebeuler Bürger-App unter „Kinder und Jugend“.

Stadtgalerie Radebeul

Ausstellung

Christian Manss – „Wie Blumen in der Wüste“ bis 17. Oktober 2021

Künstlergespräch am 17. Oktober 2021, 16.00 Uhr

Stadtgalerie Radebeul

Altkötzschenbroda 21, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 8311-600, -626 · Fax -633
E-Mail: galerie@radebeul.de,

Öffnungszeiten: Di, Mi, Do von 14.00 bis 18.00 Uhr, So von 13.00 bis 17.00 Uhr



STADT
GALERIE
RADEBEUL

Weinherbst

1.–3. Oktober 2021



www.weinfest-radebeul.de

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie und Links zu Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie weiterhin unter:



www.radebeul.de/corona.html und direkt in der kostenfreien Radebeuler Bürger-App



Stadtbibliothek Radebeul im Oktober 2021



**Dienstag, 5. Oktober 2021, 16.00–17.30 Uhr
Bibliothek Ost, 1. OG**

ElternCafé und Bilderbuchkino

Während Eure Kinder in der Bibliothek einer spannenden Bilderbuchkino-Geschichte lauschen, könnt Ihr im Radebeuler Kultur-Bahnhof im ElternCafé des Familienzentrums gemütlich bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen. Jeden ersten Dienstag im Monat.

**Donnerstag, 7. Oktober 2021,
17.30–19.00 Uhr, Bibliothek Ost**

Onleihe Beratung: Beratung für Ihre E-Medien der Onleihe Oberlausitz.

**Dienstag, 19. Oktober 2021, 17.00+19.00 Uhr,
Bibliothek Ost, 1. OG**

Radebeuler Filmabend mit Klaus Hübner

Gezeigt werden fünf Radebeuler Kurzfilme. Der Filmabend beginnt mit einem der ersten Weinfeste in Radebeul vor 27 Jahren und zeigt Eindrücke von Altkötzschenbroda zur Nachwendzeit. Es folgt das Dorffest in Naundorf, in dem nach 875 Jahren der Ersterwähnung ein großer Umzug stattfand. Aus aktueller Zeit wird der Winzerzug zur Hoflößnitz aus dem Jahr 2020 aus einer interessanten Perspektive gezeigt und außerdem wie der Bismarckturm zu einem Aussichtsturm wurde. Den Abschluss bildet das neue Format „Kunst in den Gärten“, das während der Coronazeit entstanden ist. Eintritt frei.

Indianer-Ferienprogramm Oktober

Neben Veranstaltungen im Karl May Museum bietet auch die Stadtbibliothek in den Herbstferien thematische Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene rund um das Thema Indianer an.

**Montag, 18. Oktober 2021, 10.00 Uhr
Bibliothek Ost, 1. OG**

Bilderbuchkino mit Bastelaktion

**Donnerstag, 21. Oktober 2021, 19.00 Uhr,
Bibliothek Ost, 1. OG**

Indianer-Familien-Kino: „Winnetou I“ (ab 6)

Der Klassiker nach dem Roman von Karl May.

Reservierung: 0351 8305232

Eintritt: 4,00 EUR

**Freitag, 22. Oktober 2021, 15.00–18.00 Uhr
Bibliothek Ost**

„Kleine Feder“: offenes Basteln für Kinder

**Montag, 25. Oktober 2021, 10.00 Uhr
Bibliothek Ost, 1. OG**

Bilderbuchkino mit Bastelaktion

**Donnerstag, 28. Oktober 2021, 19.00 Uhr
Bibliothek Ost, 1. OG**

Indianer-Familien-Kino: „Winnetou II“ (ab 6)

Der Klassiker nach dem Roman von Karl May.

Reservierung: 0351 8305232

Eintritt: 4,00 EUR

**Freitag, 29. Oktober 2021, 15.00–18.00 Uhr
Bibliothek Ost**

„Kleine Feder“: offenes Basteln für Kinder

Eine starke Wirtschaft für ein starkes Radebeul!

In den vergangenen Wochen war Oberbürgermeister Bert Wendsche in einigen Unternehmen unserer Stadt unterwegs. Was bewegt

die Geschäftsleute, welche Probleme haben sie, wie sind sie mit der Corona-Pandemie umgegangen?

Heute: zwei Betriebe, die in Radebeul-Naundorf angesiedelt sind und die sich fast in die Fenster schauen können.

Besuch in der LTB Leitungsbau GmbH

Erweiterung ist dringend notwendig



Im Gespräch: Geschäftsführer Jörg Hennersdorf und Oberbürgermeister Bert Wendsche

Die LTB Leitungsbau GmbH ist eines der führenden Unternehmen für den Bau von Anlagen zur Energie- und Informationsübertragung und verlegte mit der Grundsteinlegung im Jahr 2013 ihren Sitz in die Friedrich-List-Straße in Radebeul-Naundorf.

Die ABB Leitungsbau GmbH Mannheim und der VEB Energiebau Dresden sind die Ursprungsbetriebe, die 1996 zu einer Unternehmensseinheit in der ABB-Gruppe verschmolzen wurden. Seit Ende 2019 gehört die LTB zum Infra Services Netz BKW AG (CH). Mit mehr als 100 Jahren Erfahrung ist die LTB Leitungsbau GmbH ein geschätzter fachkundiger Part-

ner von Energieversorgungsunternehmen, Industrie und öffentlichen Auftraggebern. Von der ersten Idee bis zur Abnahme der Anlage – dies alles kann die LTB leisten.

Beim Firmenbesuch von Oberbürgermeister Bert Wendsche fallen auch gleich die Corona Bedingungen auf: ohne das strenge Testregime zu absolvieren, gäbe es keinen Zutritt zur Firma. Im Gespräch mit dem Geschäftsführer Jörg Hennersdorf kann Oberbürgermeister Bert Wendsche auch positive Nachrichten überbringen. Die Submission des Bauvorhabens „An der Schiffsmühle“ läuft zu dem Zeitpunkt an, der Bau ist nun tatsächlich in Sicht. „Der Bau der Schiffsmühle ist eine tolle Sache und wird für alle hier eine Erleichterung mit sich bringen“, freut sich der Geschäftsführer und hofft, dass sich die Verkehrsströme dann gut richten werden. Die Mitarbeiter des Betriebes kommen aus den unterschiedlichsten Richtungen und könnten auch gut von einer eventuell geänderten Busführung profitieren, wie das ganze Gewerbegebiet im Westen Radebeuls. Der Umsatz der Firma ist steigend, daher wird auch Platz für neue Büroarbeitsplätze gebraucht. „Wir haben verschiedene Ideen, wie wir uns hier auf dem

Standort vielleicht vergrößern könnten. Derzeit sind wir am prüfen.“ erläutert Geschäftsführer Hennersdorf.

Ein großes Jubiläum steht im nächsten Jahr bevor. Dann kann das Ausbildungszentrum im erzgebirgischem Lichtenberg sein 70-jähriges Bestehen feiern. „Darauf können wir richtig stolz sein. Absolventen dieser Schule haben ein fundiertes Wissen, das zum Qualitätsbeweis unserer Firma beiträgt.“

LTB – Leitungsbau GmbH

Friedrich-List-Straße 27, Radebeul
www.ltb-leitungsbau.de

Geschäftsführer: Jörg Hennersdorf,
Sven Behrend

Mitarbeiter gesamt: über 400

Ausbildung: Die Grundausbildung erfolgt im Ausbildungszentrum in Lichtenberg im Erzgebirge. Nach der Grundausbildung erfolgt eine spezialisierte Ausbildung zum Freileitungsmonteur.

Die mit der Tomate

Oberbürgermeister Bert Wendsche zu Besuch bei der Ellerhold AG



Die Gebrüder Ellerhold zeigen Oberbürgermeister Bert Wendsche am XXL Strechboard die von ihnen entwickelte neue Plakat-Technologie

Seit 1999 gehört die „Tomate“ fest zu Radebeul und mit ihr die Ellerhold Gruppe. 1987 in Zirndorf bei Nürnberg als Ellerhold Siebdruck Plakate KG gegründet, wurde Radebeul zum 2. Produktionsstandort für das Unternehmen und später auch Firmensitz. Seither entwickelte sich der Druckexperte rasant und erschließt für sich immer neue Geschäftsfelder. Neben dem Etikettendruck, welcher einen Großteil der Ellerhold-Aufträge ausmacht, hat sich das Unternehmen auf den Druck von

Großplakaten spezialisiert und ist hier auch marktführend, hauseigene Innovationen und Erfindungen inklusive. „Strechboard“ haben Stephan und Maximilian Ellerhold, die Söhne des Unternehmensgründers und heutigen Vorstände der Gruppe, ihre Idee genannt. Das kleisterlose und faltenfreie Plakat mit perfekter Langzeitoptik. „Geklebte Großplakate sind nicht witterungsbeständig und lösen sich mit der Zeit vom Untergrund. Das führt schnell zu einer unschönen Optik, die bei einem Werbeträger ja in jedem Fall vermieden werden soll. Daher setzen wir auf eine Spanntechnik, die ein brillantes und langanhaltendes Motiv gewährleistet“, erklärt Maximilian Ellerhold, der im Unternehmen für technische Anforderungen zuständig ist. Eine weiteres Spezialgebiet ist die Herstellung von Verpackungen und individuellen Verkaufsaufstellern, sogenannten Displays. Die beiden Vorstände und „Drucker des Jahres 2018“ zeigten Oberbürgermeister Bert Wendsche beim gemeinsamen Firmenrundgang u.a. das Areal, wo in Kürze eine neue Verarbeitungshalle auf 12.000 m² entstehen wird. Obwohl die Corona-Krise auch

Ellerhold getroffen hat, setzt das Unternehmen weiterhin auf Expansion und Innovationen. Die Brüder Ellerhold und ihr Team haben noch viele Ideen für das Unternehmen, z.B. der Druck auf Steinpapier. Eines der wichtigsten Innovationsthemen in der Zukunft wird die Weiterentwicklung des eigenen Sondermaschinenbaus für Digitaldruckmaschinen sein. Hier ist man stets auf der Suche nach weiterer Verstärkung im Bereich der Entwicklung, Anwendungstechnik, Mechatronik und Drucktechnologie.

Ellerhold AG

Friedrich-List-Straße 4, Radebeul
Mitarbeiter gesamt: 575
www.ellerhold.de

Vorstand Stephan und Maximilian Ellerhold, Aufsichtsratsvorsitzender Frank Ellerhold

Ausbildung: in Radebeul werden Packmitteltechnologien und Medientechnologien ausgebildet

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Radebeul

Zentrale E-Mail: rathaus@radebeul.de

DE-Mail: rathaus@radebeul.de-mail.de

Zentrale: 0351 8311-50

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr

Di. und Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Standesamt: Freitag geschlossen

Wohngeldstelle: Freitag geschlossen

Abweichend hat das Stadtarchiv folgende Sprechzeiten:

Di.: 13.00 – 18.00 Uhr

Mi.: 9.00 – 11.00 Uhr

Bibliotheken:

Mo., Di., Do., Fr.: 10.00 – 19.00 Uhr

Tourist-Information:

Mo. bis Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr

Aufforderung zur Beseitigung von Laub und Baumfrüchten auf Gehwegen

Jahreszeitenbedingt ist im Herbst eine verstärkte Verschmutzung der Gehwege durch Laub und heruntergefallene Baumfrüchte, wie bspw. Fallobst, Eicheln oder Kastanien, zu verzeichnen.

Das Rechts- und Ordnungsamt weist alle Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte darauf hin, dass verstärktes Augenmerk auf die alsbaldige Entfernung der Verschmutzungen gerichtet werden sollte. Besonders nasses oder auf Kopfstein- und Kleinpflaster liegendes Laub sowie herumliegende Baumfrüchte können eine Gefährdung der Gehwegsicherheit darstellen, da die Gefahr des Ausrutschens besteht. Auch wenn die Gehwegbenutzer ihr Verhalten den Witterungsbedingungen entsprechend anpassen sollten, haften für Sach- oder Personenschäden, welche aufgrund mangelhafter Durchführung der Anliegerpflichten entstehen, jeweils die Grundstückseigentümer. Gemäß der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Großen Kreisstadt Radebeul

(Straßen- und Gehwegreinigungssatzung) sind die Anlieger verpflichtet, die Reinigungsflächen auf eigene Kosten jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten. Reinigungsflächen sind Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege bzw. in Ermangelung eines Gehweges, ein begehbare 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze und Haltestellenflächen im Gehwegbereich.

Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Tageswassereinflüsse sind als Straßenbestandteile ebenfalls von Laub oder anderem Unrat freizuhalten, damit die Straßenentwässerung reibungslos funktionieren kann. Angefallenes Laub oder Baumfrüchte können im eigenen Grundstück kompostiert, in der Biotonne entsorgt oder gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen des ZAOE (siehe Abfallkalender Region Meißen, Seite 1) abgegeben werden.

Monika Michael,
Rechts- und Ordnungsamt,
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Neues aus dem Ortsteil: Niederlößnitz



Neubau eines Gehweges im Bereich Körnerweg 16/16a auf einer Länge von ca. 30 m

Öffentliches Schwimmen im KROKO-FIT seit dem 6. September 2021 möglich



Das Bahnziehen in der Radebeuler Schwimmhalle KROKO-FIT ist seit Montag, dem 6. September 2021 wieder für alle Besucherinnen und Besucher möglich. Die Schwimmhalle bietet somit neben dem Schul-, Vereins- und Dienstsport wieder die Nutzung des öffentlichen Schwimmens an. Auch das Kursangebot im Wasser wird erweitert. Insgesamt 22 Aqua-Fit Kurse werden in der Woche durchgeführt. Dabei wird der gesamte Körper effektiv und gelenkschonend durch den Widerstand des Wassers trainiert. In den sechs Schwimmkursen je Woche erlernen Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren das Schwimmen. Die Kurszeiten sind auf der Internetseite der Schwimmhalle vermerkt.

Für die Anmeldung zu einem Schwimmkurs ist eine kurze E-Mail an krokokurse@sbf-radebeul.de ausreichend.

Das Badevergnügen bei 30 Grad Wassertemperatur findet wie gewohnt einmalig in der Woche statt. Jeden Freitag wird das Nichtschwimmerbecken und das 25-Meter-Schwimmbecken erwärmt und behält den gesamten Tag die Wärme bei. Die Öffnungszeiten für das öffentliche Schwimmen wurden an die neuen Nutzungszeiten der Schulen und Vereine angepasst. Am Samstag und Sonntag hat die Schwimmhalle je zwei Stunden länger geöffnet, um dem öffentlichen Schwimmen mehr Raum zugeben. Mit der Wiedereröffnung der Schwimmhalle KROKO-FIT und deren erweitertem Angebot freuen sich die Stadtbäder und Freizeitanlagen GmbH Radebeul über viele Besucherinnen und Besucher,

die jetzt wieder Freude am Sport im Wasser haben können.

Öffnungszeiten Schwimmhalle KROKO-FIT seit dem 6. September 2021

Montag: 12.00–15.00 Uhr + 19.00–22.00 Uhr

Dienstag: 12.00–14.00 Uhr + 17.00–22.00 Uhr,

Mittwoch: 19.00–22.00 Uhr

Donnerstag: kein öffentliches Schwimmen

Freitag: 6.00–7.00 Uhr + 10.00–15.00 Uhr +

16.00–22.00 Uhr

Sonnabend & Sonntag: 9.00–18.00 Uhr

Kontakt

Schwimmhalle KROKO-FIT

Richard-Wagner-Straße 5

01445 Radebeul

Telefon: 0351 8302708

E-Mail: krokokurse@sbf-radebeul.de

www.kroko-fit-radebeul.de

Empfang für neue Bürgerinnen und Bürger in Radebeul

Jedes Jahr darf sich Radebeul über weit mehr als 1.000 neue Einwohnerinnen und Einwohner freuen. Erstmals nun wurden diese im Rahmen eines Oberbürgermeister-Empfanges in der Löbnitzstadt begrüßt. „Aufgrund der großen Zahl haben wir zunächst nur die von Januar bis 30. Juni 2021 neu zugezogenen Bürgerinnen und Bürger eingeladen, eine zweite Veranstaltung folgt Anfang nächsten Jahres“, erläutert Oberbürgermeister Bert Wendsche und ergänzt: „Es ist uns wichtig, die Menschen in Radebeul willkommen zu heißen, sie auf Angebote der Stadt aufmerksam zu machen und natürlich sie kennen zu lernen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen“. Die Veranstaltung in der Hoflößnitz stieß auf reges Interesse und



Der Kinderzirkus SANRO erfreute die Gäste mit einer schönen Darbietung.

auch das Wetter hatte gerade noch rechtzeitig ein Einsehen und stellte auf Sonne um.

Radebeul kinderleicht entdecken mit der Radebeuler Bürger-App

Kennen Sie schon alle Spielplätze in Radebeul? Im Spielplatzfinder der Familieninitiative sind mehr als 30 Spiel- und Freizeitflächen in der Stadt beschrieben und bebildert. Zu finden sind auch Hinweise, ab welcher Altersgruppe die Spielgeräte geeignet sind, die Lage und die jeweiligen Highlights. Wer die Broschüre nicht zu Hand hat kann diese in der Radebeuler Bürger-App unter „Kinder & Jugend“ jederzeit nachlesen. Eine Karte gibt hier zusätzlich nochmal eine gute Übersicht, wo die Spielplätze zu finden sind. Ebenfalls in der App zu finden ist eine Übersicht der spannendsten Kinderfreizeitangebote in Radebeul (Radebeul kinderleicht) sowie die Social Media-Angebote der Jugendarbeit Coswig (JuCo). Diese bietet in Radebeul verschiedene Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche an. Das Radebeuler Stadtkind an der Neubrunnenstraße richtet sich in erster Linie an die Altersstufe der 11- bis 16-Jährigen. Wer also zu alt für den Hort und zu jung für den Jugendclub ist, ist hier genau richtig. Der Ratskeller steht den 11- bis 27-Jährigen offen und bietet die Möglichkeit, die eigene Freizeit hier selbstständig zu gestalten. Im Weißen Haus treffen sich die 14- bis 27-Jährigen und könne hier Kultur-

angebote mit Sport und Musik verbinden. Der Radebulli ist ein fahrender Jugendtreff und ist regelmäßig in der Stadt unterwegs. Jungen Menschen bietet der Bus einen besonderen Aufenthaltsort. Geboten wird darüber hinaus

Beratung zur Alltagsbewältigung und Orientierungshilfen bzw. Unterstützung bei verschiedenen Lebensfragen.

*Daniela Bollmann,
Amtsleiterin Zentrale Leitstelle*

Anzeige

Anzeige

Interessante Zahlen aus dem Stadtquiz der Radebeuler Bürger-App

Vom 1.5. bis 31.8.2021 wurden
täglich um 19.35 Uhr insgesamt
123 Fragen gestellt.

117 Radebeuler GeschenkGutschei-
ne im Wert von 10,00 € konnten in
diesem Zeitraum versendet werden.
Nur sechsmal konnte kein Gewinner
ermittelt werden.

Baumfällung Augustusweg

in Vorbereitung der koordinierten Straßen-
und Kanalbaumaßnahme auf dem Augustusweg zwischen Bennostraße und Eduard-Bilz-Straße, ist die Fällung von 13 Straßenbäumen erforderlich. Der Baumbestand wird anschließend durch 22 neue Alleebäume in diesem Abschnitt ersetzt.

Anja Osang,
Sachgebiet Stadtgrün, Stadtbauamt

„Und immer sind da Spuren
deines Lebens, Gedanken, Bilder
und Augenblicke. Sie werden uns
an dich erinnern, uns glücklich
und traurig machen und dich nie
vergessen lassen.“

In tiefer Trauer nehmen wir
Abschied von unserem
Kameraden

Oberbrand- meister Werner Jander

* 8. November 1930
† 22. August 2021

Seine Bereitschaft, über Jahre
jederzeit anderen zu helfen,
werden wir in ehrendem Gedenken
halten. Unsere aufrichtige
Anteilnahme gilt seiner Familie.

Bert Wendsche,
Oberbürgermeister
Die Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr Radebeul

NACHRUF

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserem Kollegen



Jan Pötschke

Völlig unerwartet traf uns die erschütternde Nachricht vom seinem plötzlichen und viel zu frühen Tod. Mit Herrn Pötschke verlieren wir einen kompetenten und engagierten Kollegen, der allseits respektiert und anerkannt war. Für seine Mitarbeiter war er ein optimistischer, wertschätzender und stets menschlicher Partner.

Als Amtsleiter des Stadtbauamtes war er ein Garant für professionelles Verwaltungshandeln im Dienst der Bürgerschaft. Zahlreiche Bauprojekte in unserer Stadt

tragen seine Handschrift. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme und tief empfundenes Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit besonders seiner Familie.

Bert Wendsche, Oberbürgermeister
Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister
Winfried Lehmann, Zweiter Bürgermeister
Team Stadtbauamt
René Tzschentke, Personalratsvorsitzender
im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nachruf Jan Pötschke

„Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur, wer vergessen wird.“

Immanuel Kant

In tiefer Dankbarkeit für die gemeinsame Zeit, leider viel zu kurze Zeit.

Herr Pötschke, unser Chef, hat jeden Einzelnen von uns auf Augenhöhe geführt, gemocht, gefordert, geschützt, umsorgt, zum Lachen und Nachdenken gebracht, wertgeschätzt, unserem Team gedankt und es sogar „begrillt“.

Er besaß die Fähigkeit, auch Kleinigkeiten viel Raum zu geben. Die Gespräche mit ihm waren legendär. Seine Schriftstücke erreichten mitunter Kultstatus. Es gelang ihm mit seinem Erfahrungsschatz und grenzenlosem Fundus an Sprüchen, Anekdoten und Karikaturen unseren Arbeitsalltag aufzulockern.

In drei intensiven Arbeitsjahren in Radebeul als Amtsleiter Stadtbauamt mit 4 Sachgebieten: Hochbau, Straßenbau, Stadtgrün und Immobilienbewirtschaftung mit den dazugehörigen Hausmeistern hat er Projekten seine Handschrift gegeben und bleibende Spuren hinterlassen. Beispiele hierfür sind: Ausbau Meißner Straße, Mittlere Bergstraße, Neubau Gymnasium Luisenstift, Neubau Schillerhort, Brandschutzsanie rung in verschiedenen Schulen, Freianlagen Oberschule Mitte inkl. Bunkerrückbau, Vorberatung Spielplatz Apothekerpark, Freianlagen Hort Grundschule Friedrich Schiller, Ausbau Weinwanderweg Friedensburg, Vorplanung Neubau Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Ost und Umsetzung der Corona-Vorschriften in den öffentlichen Gebäuden. Dabei war seine größte Stärke, die Sachgebiete zu einem leistungsstarken Team zusammen zuführen.

Mit ihm verlieren wir den besten Chef und einen menschlichen Wegbegleiter. Er bleibt in unserem Gedächtnis, wir werden ihn nicht vergessen!

Sein Team Stadtbauamt

Die Lößnitz und ihr Gegenüber im Mittelalter – Teil 2

Ein Pfarrer Bönhoff aus Dresden-Friedrichstadt - mit ausgeprägtem Hang zur Geschichte des Elblands - hinterließ uns in der Elbaue von 1926 einen Fahrschein, der uns in mittelalterliche Gefilde führt. Mit ihm möchten wir in den nächsten Ausgaben jahrhundertweite Strecken zurückreisen und das Elbland im Mittelalter mit seinen Markgrafen, Burgen, Rittern und Bischöfen auskundschaften:

***Constappel*:** Sein slawischer Name bedeutet „(am) Bachende“. Damit ist der Saubach gemeint, der das Dorf in zwei Teile zerlegte. Die Flur rechts davon teilten sich der Bischof von Meißen sowie die letztens erwähnte, vermögende Patrizier-Familie Ziegler aus Dresden. Diese zahlte 1378 dem Amt Dresden 22 ½ Groschen Geschoss (Steuerlehn) und zwar 7 ½ zu Walpurgis (im Februar) und 15 zu Michaelis (im September). Weil dieser Besitz den Ziegler gehörte, wurde er anfangs auch zu ihrem Rittergut Gauernitz gezählt. Den zweiten Teil, links des Saubachs gelegen, nannte wiederum der Markgraf von Meißen sein Eigen.

***Klein-Schönberg*:** Man nannte dieses Dorf auch „Schönberg an der Elbe“. Wahrscheinlich verdankt es seinen Namen dem edlen Adelsgeschlecht von Schönburg, das sich im 12. und 13. Jahrhundert auch Schönberg schrieb. Im Jahr 1445 ließen sie Klein-Schönberg als Grundherren von 14 Bauern, die in ihrer Abhängigkeit standen, bewirtschaften. Darüber hinaus zählt das nahe benachbarte Weistroppe als eine ihrer ältesten Besitzungen. Doch nichts währt ewig und so ging Klein-Schönberg im 16. Jahrhundert in das Eigentum derer von Taubenheim über. Und von denen wiederum erwarben es die gerade erwähnten Ziegler, zur Verschmelzung mit ihrem Rittergut in Klipphausen.

***Weistroppe*:** Von großem Einfluss auf die ganze Gründung war der damalige Pfarrer namens Gottfried, der als solcher bereits im Jahr 1215 seines Amtes waltete. Zugleich hatte das Benediktinerinnen-Kloster Gerings-

walde bei Rochlitz die Weistroppe Dorfkirche hinzuerhalten, aufgrund testamentarischer Verfügung durch den Reichsministerialen Hermann J. von Schönburg. Denn diese Adelsfamilie hatte das Kloster Geringswalde als letzte Ruhestätte auserkoren. Im größeren regionalen Radius hatte das Kloster im Lauf der Zeit durch Schenkungen und Kauf weitere Dörfer, Güter sowie Kirchenlehen und damit einigen Wohlstand erworben – darunter eben die Dorfkirche Weistroppe. Der Enkel Hermanns hinterließ seinen Anteil des Weistroppe Gebietes ebenfalls diesem Kloster: das



Vorderdorf, die Küsterei, 6 Bauern und 8 Gärtner. An dieser Besitzung hielten die Geringswalder Nonnen schließlich bis zum Verkauf im Jahr 1543 an die Familie von Rotschütz fest. Gut situiert besaßen die Rotschütz' bereits das Hinterdorf. Viele hohe Herrschaften nannten Weistroppe im Laufe der Geschichte ihr Eigen, darunter auch 1396 das heute noch bekannte Rittergeschlecht der Karras oder 1429 Caspar von Taubenheim. Und auch das Meißen Domkapitel sowie der Markgraf zu Meißen zogen im 14. Jahrhundert Steuern aus Weistroppe ein.

***Wildberg*:** Nun begegnet uns eine Frau auf dieser mittelalterlichen Zeitreise. 1227 vererbte Adela von Wildberg dem Augustiner-Chorherrenstift zu St. Afra in Meißen ein Gut dieses Ortes. Das Stift behielt es ganze 171 Jahre lang, tauschte es dann jedoch im Jahr 1398 gegen das Anwesen in Wacht-

nitz am Ketzerbach unweit der Stadt Lommatzsch ein. Das Vorwerk Wildberg wiederum übernahm der meißnische Burggraf als ein bischöfliches Lehn. Meißen im Mittelalter wurde von 3 verschiedenen Varianten der Machtausübung beherrscht, die nicht miteinander verwechselt werden sollten: es gab die Burggrafschaft, das Bistum sowie die Markgrafschaft. Die Meißen Burggrafen waren dabei königliche Beamte mit Verwaltungs-, Militär- und/oder Rechtsprechungsaufgaben, um den Machtanspruch des Königs zu wahren. Ihr Herrschaftsgebiet dehnte sich auf etliche Dörfer in der Umgebung

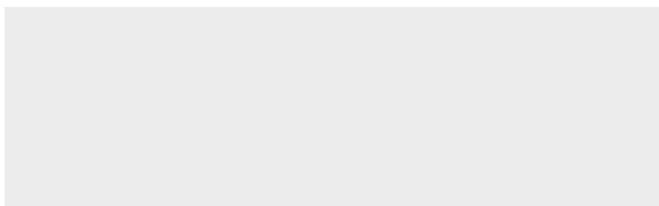
aus. Auf dem Vorgängerbau der Albrechtsburg zu Meißen stellten sie einen Gegenpol zum Markgrafen und dem Bischof dar. Die Dynastie der Meißen Burggrafen aus dem Adelsgeschlecht der Meinheringer löste sich jedoch 1426 mit dem Tod Heinrich II. von Hartenstein auf. Somit ging das Wildberger Vorwerk einerseits in das Bistum über, andererseits wirken dort auch Lehnsleute für den Markgrafen. Indem die Ortschaft später durch die Familie von Miltitz übernommen worden war, stand sie einige Jahrzehnte eng mit dem Ritter-

gut Gauernitz in Verbindung.

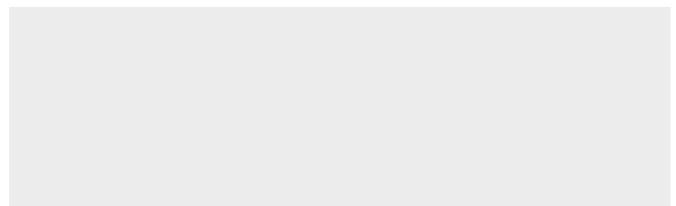
***Niederwartha mit Gruna*:** Beide waren ursprünglich in bischöflichem Besitz. Denn bereits seit 1436 gehörten sie zum Familienneigentum der damals bekannten Dresdner Patrizierfamilie Kundige: 1468 wurden beide Ländereien von Dietrich Kundige als Vassall des Bistums Meißen verwaltet. Der Name Wartha deutet aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine alte „Warte“ oder Festung hin. Eine solche gab es tatsächlich in der Nähe – es handelt sich um die verschollene slawische Befestigungsanlage namens „Woz“ (aus dem polnischen entlehnt für ‚Fuhrplatz‘, oder auch „Gvozdec“ für ‚Bergwald‘). Einzelheiten zu dieser frühen Burg und weiteren linkselbischen Gemeinden erkunden wir in der nächsten Ausgabe.

Maren Gündel, Stadtarchiv

Anzeige



Anzeige



Der Arbeitsmarkt im Landkreis Meißen im Monat August

Im August waren im Landkreis Meißen, dem Bezirk der Agentur für Arbeit Riesa, 6.625 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Das sind 118 Arbeitslose weniger als im Juli. Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen sank im Monatsverlauf um 0,1 auf 5,3 Prozent. „Im Ferienmonat August ist die Arbeitslosigkeit weiter leicht gesunken und liegt deutlich unter dem Niveau des Vorjahres.“, so Thomas Stamm, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Riesa. „Die Nachfrage nach neuen Personal ist im August gesunken und typisch für einen Ferienmonat. Unserem Arbeitgeber-Service wurden 555 neue Stellen gemeldet.“ Im Bereich der Geschäftsstelle

Radebeul sank die Anzahl der Arbeitslosen im August um sechs auf 1.468 Personen. Das sind 190 Arbeitslose weniger als im Vorjahresmonat. Die Arbeitslosenquote sank im Berichtsmonat um 0,1 auf 4,0 Prozent. Die Vermittler im Arbeitgeber-Service registrierten 164 neue Stellen. Eine hohe Nachfrage bestand im verarbeitenden Gewerbe, im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung sowie im Gesundheits- und Sozialwesen. Im gesamten Landkreis Meißen sind derzeit über 2.600 Stellen zur Besetzung bei der Agentur für Arbeit Riesa gemeldet. In der Großen Kreisstadt Radebeul wurden im August 667 arbeitslose Menschen gezählt, 89 Arbeitslose weniger als im Vorjahr. Die Arbeitslosenquote in der

Großen Kreisstadt Radebeul verringerte sich im Monatsverlauf nicht und beträgt weiterhin auf 3,9 Prozent. Vor einem Jahr lag diese Quote bei 4,4 Prozent. Bis Ende August meldeten sich im aktuellen Berufsberatungsjahr 2020/2021 insgesamt 1.316 Mädchen und Jungen als Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle bei der Agentur für Arbeit Riesa oder beim Träger der Grundsicherung im Landkreis Meißen. Das sind 55 Bewerber (- 4,0 Prozent) weniger als im Vorjahreszeitraum. Gegenwärtig sind noch 214 Jugendliche auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder einer Alternative (unversorgte Bewerber).

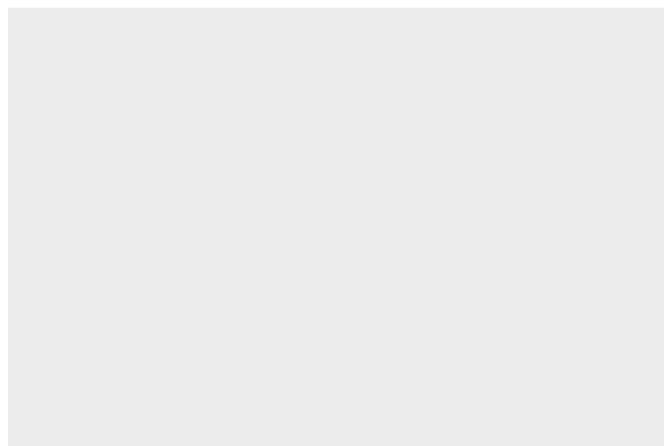
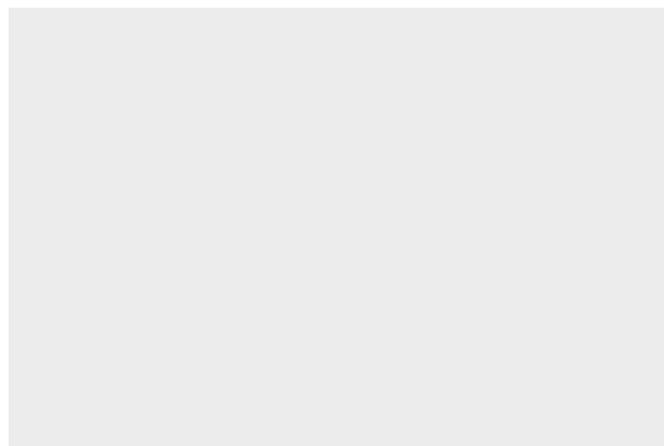
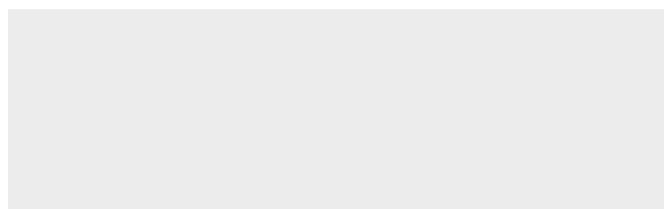
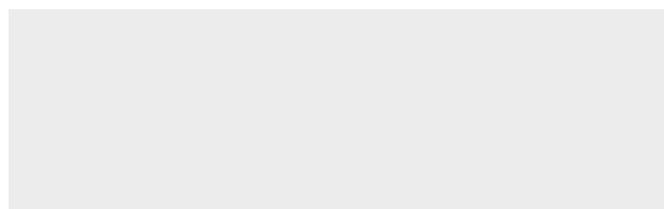
Berit Kasten, Agentur für Arbeit Riesa

Geschäftsstelle Radebeul:				
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl 31.03.2021	Arbeitslose	Veränderung zum Vormonat	Veränderung zum Vorjahr
Radebeul	33.858	667	- 4	- 89
Coswig	20.593	594	- 8	- 45
Radeburg	7.248	124	- 2	- 46
Moritzburg	8.365	83	8	- 10

Vergleichswerte der anderen Großen Kreisstädte im Landkreis Meißen:				
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl 31.03.2021	Arbeitslose	Veränderung zum Vormonat	Veränderung zum Vorjahr
Großenhain	18.042	547	- 21	- 106
Meißen	28.145	1.440	- 43	- 154
Riesa	29.081	1.257	- 2	- 102

Anzeigen

Anzeigen





DIE FINANZKRAFT DER STADT RADEBEUL



Ursprünglich Anfang der 2000er Jahre von den Medien erfunden, haftet der Slogan »Radebeul – Stadt der Millionäre« seitdem unserer Stadt an. Auch wenn er durchaus eine gewisse Werbewirksamkeit hat, so bleibt für viele Radebeuler dabei immer ein unangenehmer Beigeschmack. Doch hält der Slogan wirklich auch einer Überprüfung mit der »nackten« Realität stand? Die Situation der privaten Haushalte können wir als Stadt nicht einschätzen, aber natürlich jene unseres Stadthaushaltes. Anerkanntes Maß für die Einschätzung der Finanzkraft eines kommunalen Haushaltes sind die sogenannten **allgemeinen Deckungsmittel**.

Wie berechnen sich diese allgemeinen Deckungsmittel?

Sie sind die Summe aus dem eigenen Steueraufkommen und den ergänzenden Finanzaufweisungen des Landes, sog. allgemeine und investiven Schlüsselzuweisungen. Wenn man von der Summe dieser Einnahmen nun die Summe der Ausgaben aus Kreis-

Darunter versteht man die Summe all jener Gelder, die einer Kommune ohne Berücksichtigung der eigenwirtschafteten Mittel (z. B. Mieten, Pachten, Gebühren, Verwargerder) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen – eben allgemein.

umlage und Finanzausgleichsumlage (sog. »Reichensteuer« – trifft für Radebeul nicht zu) abzieht, so erhält man den Gesamtbetrag der **(bereinigten) allgemeinen Deckungsmittel**.

Hat die unterschiedliche Gemeindegröße Auswirkungen?

Umso größer eine Stadt/Gemeinde ist, umso größer ist auch der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben. So nehmen wir in Radebeul im Unterschied zu kleinen Gemeinden z.B. die staatlichen Aufgaben der Bauordnung oder der Verkehrsbehörde eigenständig

wahr. Des Weiteren sind wir zuständig für die Unterhaltung der Staats- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (Städte unter 30.000 Einwohnern müssen dies nicht) oder unterhalten eine Schwimmhalle und wichtige Kultureinrichtungen auch für das Umland.

Wie wird dies im Gemeindevergleich kompensiert?

Um dies widerzuspiegeln und damit die Städte und Gemeinden entsprechend des durch sie zu erfüllenden unterschiedlichen Aufgabenumfanges besser vergleichbar zu machen, wurde im sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) die sog. veredelte Einwohnerzahl gesetzlich festgeschrieben. Für Radebeul wird so beispielhaft aus der tatsächlichen Einwohnerzahl zum 31.12.2019 von 33.894 eine **veredelte Einwohnerzahl** von 54.213.

Teilt man nun die Summe der (bereinigten) allgemeinen Deckungsmittel durch die veredelte Einwohnerzahl so erhält man den Betrag der **(bereinigten) allgemeinen Deckungsmittel pro (veredeltem) Einwohner**. Mit diesem Wert ist ein belastbarer Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Städten und Gemeinden Sachsens möglich.

Wie sieht es nun in unserem Landkreis konkret aus?

Derzeit liegen seitens des Statistischen Landesamtes in Kamenz die Finanzdaten bis einschließlich 2019 vor. Da Jahreswerte bekanntlich oft von Zufälligkeiten verzerrt sein können, wird für belastbare Vergleiche stets ein Mehrjahresdurchschnitt herangezogen. Der nachfolgende Vergleich basiert auf dem 5-Jahresdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.

Rang	Stadt/Gemeinde	Allg. Deckungsmittel pro veredeltem Einwohner	% von Mittelwert
1	Nünchritz	940,43 EUR	164,1 %
2	Schönfeld	689,38 EUR	120,3 %
3	Lampertswalde	658,29 EUR	114,8 %
7	Riesa	611,84 EUR	106,7 %
14	Großenhain	580,01 EUR	101,2 %
17	Radebeul	565,40 EUR	98,6 %
21	Coswig	536,40 EUR	93,6 %
25	Meißen	527,21 EUR	92,0 %
26	Glaubitz	520,55 EUR	90,8 %
27	Diera-Zehren	518,54 EUR	90,5 %
28	Klipphausen	491,77 EUR	85,8 %

Was sagen diese Zahlen über die Leistungsfähigkeit?

Die Gemeinde Nünchritz ist unter den derzeit 28 Städten und Gemeinden unseres Landkreises am leistungsfähigsten und Glaubitz finanziell am schlechtesten gestellt. Festzuhalten ist zudem, dass die Spreizung der Finanzausstattung zwischen den Gemeinden durch die Einführung einer Finanzausgleichsumlage, sog. »Reichensteuer«, im Jahr 2009 tendenziell zurückgegangen ist.

unseres Landkreises. Bemerkenswert ist, dass die drei Großen Kreisstädte entlang der Elbe Meißen, Coswig und Radebeul eine ähnliche Finanzkraft haben. Auch wenn die allgemeinen Deckungsmittel im gesamten Zeitraum auf Grund der guten konjunkturellen Lage stetig angewachsen sind, so ist dennoch zu konstatieren, dass der Anstieg unserer Steuereinnahmen noch nicht Schritt hält mit den hohen Belastungen aus der Kreisumlage sowie den Anforderungen aus der hohen Bevölkerungszahl.

In den vorangegangenen 5-Jahresperioden sah die Situation für Radebeul wie folgt aus:

- 2007 bis 2011 (Amtsblatt 11/2013) 444,50 EUR und Platz 12
- 2008 bis 2012 (Amtsblatt 08/2014) 455,13 EUR und Platz 10
- 2009 bis 2013 (Amtsblatt 10/2015) 452,88 EUR und Platz 14
- 2010 bis 2014 (Amtsblatt 08/2016) 449,05 EUR und Platz 21
- 2011 bis 2015 (Amtsblatt 09/2017) 475,11 EUR und Platz 17
- 2012 bis 2016 (Amtsblatt 07/2018) 496,63 EUR und Platz 17
- 2013 bis 2017 (Amtsblatt 07/2019) 507,90 EUR und Platz 17
- 2014 bis 2018 (Amtsblatt 09/2020) 519,22 EUR und Platz 21

Als Fazit bleibt: „Die wachsende Einwohnerzahl ist Ausdruck der Attraktivität unserer Stadt. Doch für Höhenflüge und Selbstzufriedenheit besteht angesichts der Herausforderungen aus Kreisumlage und Investitionsbedarf dennoch kein Anlass.“, betont der Oberbürgermeister.

Aktuell liegen wir mit 98,6 % (Vorjahr 93,7 %) leicht unter dem Durchschnitt der Finanzausstattung aller Städte und Gemeinden

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

Öffentliche Einladungen der Stadt Radebeul

Die folgenden Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Schaukasten vor dem Rathaus der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul für die Dauer von mindestens sechs Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben. Nachrichtlich erfolgt die Einstellung in den Internetauftritt der Stadt Radebeul unter: <https://radebeul.de/sitzungskalender.html>. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Stadtratssitzung wird mit einer Einwohnerfragestunde begonnen.

Bitte den
QR-Code
mit dem
Smartphone
einscannen



Termine	Beginn	Gremium	Sitzungsort
12.10.2020	18.00 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Rathaus, Pestalozzistraße 6, Ratssaal, 2. Etage
13.10.2020	17.00 Uhr	Stadtrat	Speisesaal Wasapark, Wasastraße 50
02.11.2021	18.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss	Rathaus, Pestalozzistraße 6, Ratssaal, 2. Etage
03.11.2021	18.00 Uhr	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Rathaus, Pestalozzistraße 6, Ratssaal, 2. Etage

Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul

In der Sitzung am 22.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

SR 49/21-19/24

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 22.09.2021 die Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung. Der Beschluss steht unter dem zwingenden Vorbehalt, dass die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass i. S. des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG und/oder das Betreiben von Weihnachtsmärkten i. S. des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ausdrücklich weder gesetzlich noch behördlich verboten sind. (Siehe Seite 17)

SR 43/21-19/24

Gestaltungsforum Radebeul

Der Stadtrat beschließt die Bildung eines „Gestaltungsforums Radebeul“ gemäß beigefügter Geschäftsordnung (Anlage).

Ab dem Haushaltsjahr 2022 sind die erforderlichen Mittel von jährlich 25.000 € in einer neu zu bildenden Haushaltsstelle planmäßig zu veranschlagen.

SR 52/21-19/24

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 „Schulstandort Wilhelm-Eichler-Straße“

Der Stadtrat beschließt:

1. die während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 95 „Schulstandort Wilhelm-Eichler-Straße“ wurden geprüft. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen wie aus Anlage 1 ersichtlich. Die vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. den Bebauungsplan Nr. 95 „Schulstandort Wilhelm-Eichler-Straße“ in der Fassung vom 05. August 2021 bestehend aus Teil A – Rechtsplan, Teil B – textliche Festsetzun-

gen (Anlage 2 und 3) und billigt die Begründung (Anlage 4).

SR 56/21-19/24

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 „Obere Burgstraße“

Der Stadtrat beschließt:

1. die während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 100 „Obere Burgstraße“ wurden geprüft. Der Stadtrat beschließt über die Anregungen wie aus Anlage 1 ersichtlich. Die vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. den Bebauungsplan Nr. 100 „Obere Burgstraße“ in der Fassung vom 04.12.2020 mit red. Änderungen vom 20.08.2021 bestehend aus Teil A – Rechtsplan, Teil B – textliche Festsetzungen (Anlage 2 und 3) und billigt die Begründung (Anlage 4).

SR 50/21-19/24

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 „Augustusweg/Fichtestraße“

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Augustusweg/Fichtestraße“

Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage. Das Planungsziel besteht in der Sicherung des charakteristischen Stadtbildes mit seiner straßenbegleitenden, locker und kleinteilig bebauten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der bereits vorhandenen Bebauung.

SR 51/21-19/24

Erlas einer Satzung über eine Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 103 „Augustusweg/Fichtestraße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt die Satzung über eine Verände-

rungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Augustusweg/Fichtestraße“ entsprechend Anlage 1 und 2.

SR 53/21-19/24

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Heine-Straße/Gradsteg“

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Heinrich-Heine-Straße/Gradsteg“.

Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlage.

Das Planungsziel besteht in der Sicherung des charakteristischen Stadtbildes mit seiner straßenbegleitenden, locker bebauten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Erhaltung der Vorgärten und der rückwärtigen Grünbereiche.

SR 55/21-19/24

Erlas einer Satzung über eine Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Heine-Straße/Gradsteg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Heinrich-Heine-Straße/Gradsteg“ entsprechend Anlage 1 und 2.

SR 47/21-19/24

Antrag der CDU-Fraktion: Nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation und Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Lindenau

Die hauptamtliche Verwaltung prüft kurzfristige Möglichkeiten der Verbesserung der Verkehrssituation und Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Lindenau (Moritzburger Straße, Kreyernweg, Neuländer Straße) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes und berichtet darüber.

Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss

In der Sitzung am 21.09.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

BKSA 05/21-19/24

Berechtigung zum Erwerb von Familienkarten
1. Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss möge beschließen:

Zum Erwerb von Familienkarten bei Veranstaltungen der Stadt sind berechtigt:

- maximal zwei Erwachsene mit den sie begleitenden Kindern
- ausgenommen sind Gruppen von Schulen, Kindertagesstätten, Ferienlagern oder ähnliches.

2. Die Altersspanne der Kinder wird von 6 – 18 Jahre gefasst, für jüngere Kinder sollte kein Eintrittspreis verlangt werden. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen, die hauptsächlich

lich für Kindergruppen unter sechs Jahren konzipiert sind und eine andere Finanzierung der Veranstaltung nicht möglich ist.

3. Städtischen Gesellschaften sowie anderen Anbietern im Stadtgebiet wird das Verfahren zur Anwendung empfohlen.

4. Die Entgeltkalkulation der Familienkarte soll so erfolgen, dass hier das Entgelt von zwei Erwachsenenkarten zzgl. eines geringen Entgeltzuschlages zu Grunde gelegt werden.

5. Der Beschluss BKSA 03/06-04/09 wird aufgehoben.

Stadtentwicklungsausschuss

In der Sitzung am 07.09.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

SEA 23/21-19/24

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Zillerstraße/Makarenkostraße“
Der Stadtentwicklungsausschuss billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101 „Zillerstraße/Makarenkostraße“ in der Fassung 17.08.2021 bestehend aus dem Rechtsplan (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) und beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB.

Verwaltungs- und Finanzausschuss

In der Sitzung am 08.09.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

VFA 07/21-19/24

Annahme von Spenden
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Katja und Tino Bormann, Am Kuffenhaus 7, 01445 Radebeul: 100,00 € für 2021 Hort Kötzschenbroda – Anschaffung von Spielen

Janine und Nico Felsch, Wilhelm-Eichler-Straße 53, Radebeul: 150,00 € für Kita Harmoniestraße – Puppenspiel

Die gefassten Beschlüsse können unter www.radebeul.de nachgelesen werden.

Wichtige Informationen für den Geburtsjahrgang 2005

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung

Am 2. Mai 2011 erfolgte die Verkündung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011). Mit diesem Gesetz wurde ein wesentlicher Teil der Wehrrechtsreform umgesetzt, welche im Wesentlichen die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes beinhaltet.

Die regelmäßige Datenübermittlung nach § 2 der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) wurde ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt.

Die Meldebehörden werden mit der Neuregelung des § 58c Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März die Daten von Personen (männlich und weiblich) mit deutscher Staats-

angehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenerhebung dient dazu, Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften zuzusenden.

Den Betroffenen wird ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck eingeräumt. Dieser Widerspruch kann im Sachgebiet Einwohnermeldewesen Pestalozzistraße 8 eingelegt werden. Dafür finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.radebeul.de, Sachgebiet Einwohnermeldewesen das Formular „Übermittlungssperren“

Frau Ebner, Sachgebietsleiterin
Einwohnermeldewesen

Öffentliche Abgabemahnung

Steuern- und sonstige Gebührenmahnung

Die Stadtkasse Radebeul macht darauf aufmerksam, dass bis **15.09.2021** folgende Abgaben:

Nachveranlagungen für Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer

sowie bis **30.09.2021:**

sonstige Verwaltungsgebühren, Kosten und Beiträge

zur Zahlung fällig waren.

Die Abgaben-/Steuer-, Kosten- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der

genannten Forderungen im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt, die Rückstände nunmehr bis um **15.10.2021** auf das Konto der Stadtverwaltung Radebeul, **IBAN: DE97 8505 5000 3100 0031 00**, zu zahlen.

Nach dem 15. 10. 2021 werden die fällig gewordenen Abgaben, Kosten und Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen. Entsprechend der Abgabenordnung § 240 bzw. des Ver-

waltungskostengesetzes § 22 wird folgender Säumniszuschlag erhoben:

- für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtverwaltung Radebeul

Vergaben der Stadtverwaltung Radebeul

Auftragsgegenstand	gewähltes Verfahren	Name und Sitz der Firma	Auftragswert in Euro (brutto)
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 03 – Baustelleneinrichtung	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	HSD GmbH Haus- und Landschaftsspezial- dienste Dresden An der Eisenbahn 7 01099 Dresden	66.953,08
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 05 – Rohbau	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	O.H.T. Hoch- und Tiefbau GmbH Oschatzer Straße 4 04749 Ostrau	530.249,53
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 23 – Heizungs- und Sanitär- installation	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	Kluge GmbH Unternehmensgruppe Klima und Filtertechnik Stuttgarter Straße 25 01189 Dresden	230.639,27
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 24 – Lüftung	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	Dipl.-Ing. Peter Stintz Klima+Technik Radeberger Landstraße 17 01328 Dresden	71.889,71
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 26 – Stark-/Schwachstrom	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	Elektro Uhlig Breitscheidstraße 45 01156 Dresden	585.364,33
Umbau / Erweiterung Gymnasium Luisenstift, 2. BA, Altbau Los 27 – Aufzug	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	Haustein Aufzüge GmbH Deutschkatharinenberg Nr. 4 09548 Deutschneudorf	63.935,19
Apothekerpark – Neugestaltung Spielplatzanlage	Öffentliche Ausschreibung gem. § 3a Abs. 1 VOB/A	Natur + Stein Landschaftsbau GmbH Lutherstraße 5a 01705 Freital	164.896,91

Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH zum 31. Dezember 2020

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH hat in einer ihrer Sitzungen den Jahresabschluss 2020 der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, geprüft und be-

stätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 04. bis 08. Oktober 2021 in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH, Neubrunnstraße 8, 01445 Radebeul

während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Radebeul, 01. September 2021

*Wasserversorgung und
Stadtentwässerung Radebeul GmbH
Olaf Terno
Geschäftsführer*

Anzeige

Anzeige

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 101 „Zillerstraße/Makarenkostraße“



Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat am 14.10.2020 mit Beschluss SR 72/20-19/24 die Einleitung eines Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 101 mit der Bezeichnung „Zillerstraße/Makarenkostraße“ beschlossen; bekanntgemacht im Radebeuler Amtsblatt am 01.11.2020.

Das Planungsziel besteht in der Sicherung des charakteristischen Stadt- und Landschaftsbildes sowie dem Erhalt der durch Bebauung eingefassten Grünbereiche.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB) wurde nicht abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand im Zeitraum vom 21.06. bis 23.07.2021 statt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat nun am 07.09.2021 mit Beschluss SEA 23/21-19/24 den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes in der

Fassung vom 17.08.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten unmaßstäblichen Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 101.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 in der Fassung vom 17.08.2021 bestehend aus Teil A – Rechtsplan, Teil B – textliche Festsetzungen und Teil C – Begründung wird in der Zeit vom **18.10.2021 bis 19.11.2021** in der Stadtverwaltung Radebeul, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Schaukasten, Pestalozzistraße 8 in 01445 Radebeul (behindertengerechter Zugang ist gewährleistet) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann den Entwurf des Bebauungsplanes sowie seine Planbestandteile einsehen und während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen schriftlich bei der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 8 in 01445 Radebeul einreichen oder während der Sprechzeiten montags und freitags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr bei Herrn Queißer, Zimmer 1.10 oder Frau Wächter, Zimmer 1.22 (Technisches Rathaus, 1. Etage) oder einem Vertreter mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Aufgrund der aktuellen coronabedingten Lage wird eine telefonische Anmeldung unter 0351 8311-941 dringend empfohlen, ggfs. gelten veränderte Öffnungs- und Zugangszeiten. Auf etwaige Vertretungsregelungen wird hingewiesen, diese werden im Schaukasten bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Radebeul unter www.radebeul.de/beteiligungen eingesehen werden und zusätzlich auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bzw. in Anwendung von § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass zu eingegangenen Stellungnahmen keine Eingangsmittelungen erfolgen.

Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Sächs. Datenschutzgesetz. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und ggf. E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Stellungnahmen ohne persönliche Daten können nicht beantwortet werden, werden jedoch dem Abwägungsprozess unterworfen.

Radebeul, den 09.09.2021

Dr. Jörg Müller, Erster Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die laufenden Stellenausschreibungen der Großen Kreisstadt Radebeul finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.radebeul.de/Ausschreibungen.html.

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis

zuständige Behörde: Stadtverwaltung Radebeul	Ort, Tag: Radebeul, 26.07.2021
Aktenzeichen: 222.5	Telefon: 0351 8311-914

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der [X] Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

Genauere Bezeichnung der Straße:	Coswiger Straße
Stadt/Gemeinde:	Radebeul
Landkreis:	Meißen

I. Anlass

[x] Berichtigung und Fortschreibung der Eintragung gemäß § 3 i.V. mit § 5 Abs. 2 ff StrVerzVO und § 54 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Sächs-StrG Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen

II. Inhalt der Eintragung

Das Bestandsblatt der o.g. Ortsstraße wird zur Anpassung der Angaben im Straßenbestandsverzeichnis an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere wird ein einzelnes Flurstück nachträglich eingetragen, welches bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nicht berücksichtigt wurde. Die betroffene Teilfläche des Flurstückes ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Die betroffene Teilfläche des Flurstückes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Ergänzung: Flurstück 285/3 Gemarkung Zitzschewig Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Radebeul

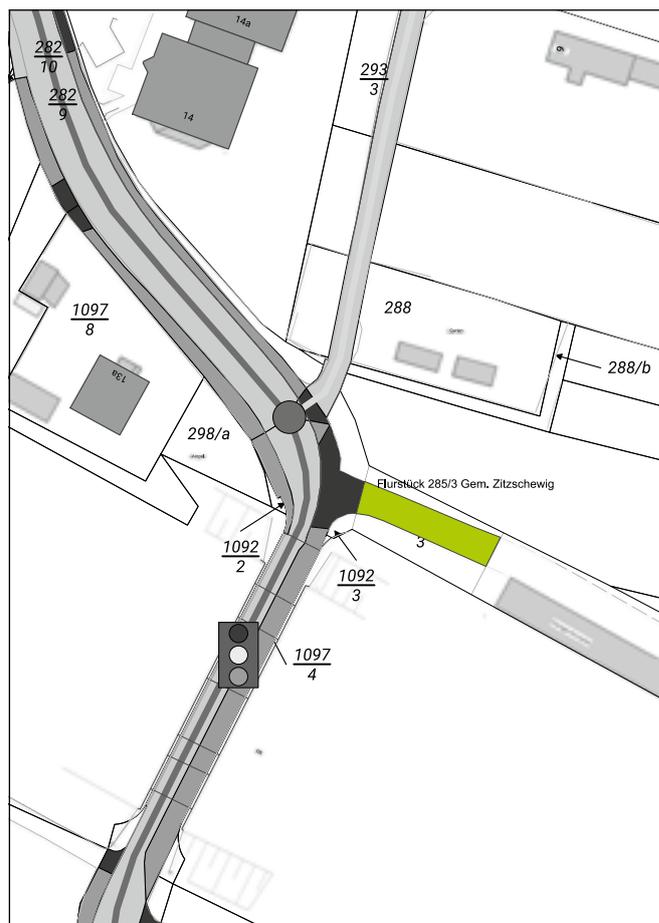
III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

Landratsamt Meißen, Kreisstraßenbauamt

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt:

Diese Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage liegt vom 01.10.2021 bis 31.03.2022 (Auslegungsfrist) bei der Stadtverwaltung Radebeul, Stadtbauamt, Sachgebiet Straßenbau, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul (Technisches Rathaus) während der Sprechzeiten aus.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul einzulegen.

Bert Wendsche,
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer erteilten Baugenehmigung als Ersatz der Zustellung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO (Sächsische Bauordnung)

Bauvorhaben: Elblandkliniken Radebeul, Umbau und Erweiterung Haus 2, Erweiterung OP-Säle Gynäkologie mit Ausbau Senologie, hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 30.01.2017, AZ.: 00475-16-24

Die Zustellung nach § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO kann bei mehr als 20 Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.

Nachbarn im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sind die Eigentümer benachbarter Grundstücke. Hiermit wird die Zustellung nach § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Bescheid vom 19.08.2021, Aktenzeichen 00024-21-24 wurde die Baugenehmigung für das o.g. Bauvorhaben erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Radebeul, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul einzulegen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) hat der Widerspruch eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Der § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Hinweis:

Eine Akteneinsicht in die jeweils relevanten genehmigten Bauvorlagen kann nach telefonischer Voranmeldung in der Stadtverwaltung Radebeul, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, SG Bauaufsicht, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul während der Sprechzeiten montags und freitags 9.00 bis 12.00 sowie dienstags und donnerstags 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr vereinbart werden. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache über Sekretariat Tel.-Nr.: 0351-8311-949.

Dr. Schröder,
Amtsleiter Stadtplanungs- und
Bauaufsichtsamt

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 01. Dezember 2010 (SächsLadÖffG – SächsGVBl. 2010 Nr. 14 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S.658), erlässt die Große Kreisstadt Radebeul folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Radebeul.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne des SächsLadÖffG sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

§ 3 verkaufsoffene Sonntage

(1) Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist ein Öffnen von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr am

28.11.2021 und am **12.12.2021**

anlässlich des „Familienweihnachtsmarktes“ **im gesamten Stadtgebiet** von Radebeul zugelassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer

Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, 23.09.2021

*Wendsche,
Oberbürgermeister*

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins gem. §15 SächsVermKatGDVO des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK

Grenzen der unten genannten Flurstücke in der Gemeinde Radebeul, Gemarkung: Zitzschewig sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 138, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung (Straßenschlussvermessung an der Mittleren Bergstraße von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis Stadtgrenze Coswig / Neuhofweg). Mit der Katastervermessung soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden und es soll

len Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am Montag, den 18.10.2021 gestaffelt statt:

– um 8.00 Uhr Treffpunkt: Mittlere Bergstraße 73 für die Flurstücke: 113/1, 125/t, 125/u, 125/v, 125/w, 125/x, 125/y, 125/z, 126, 127/1, 130/4, 130/5, 130/6, 131/2, 132/1, 135, 342, 343, 344, 345, 346/1, 346/2, 348, 349/12, 349/13, 1080, 1081, 1088, 1089/2, 1100, 125/s, 132/2

– um 9.15 Uhr Treffpunkt: Mittlere Bergstraße 85 für die Flurstücke: 166/d, 166/7, 166/10, 166/18, 166/19, 168/1, 169, 170, 371/2, 371/3, 371/12, 371/13, 371/14, 371/15, 371/16, 380, 1082, 1084/1, 1087/1

– um 10.00 Uhr Treffpunkt: Mittlere Bergstraße 91 für die Flurstücke: 173/4, 173/5, 174/a, 175/1, 175, 176/1, 177/3, 177/4, 381, 381/a, 381/b, 381/d, 381/e, 381/2, 381/3, 383/5, 1083, 172/8

Im Zuge dieser Katastervermessung war ich nach dem SächsVermKatG verpflichtet, auf den Flurstücken 176/1, 345, 381/e fehlende Gebäude für das Liegenschaftskataster zu erfassen, da kein Antrag auf Einmessung bei einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorliegt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Als Vertreter einer Behörde, öffentlichen Anstalt oder Unternehmung wird der schriftliche Nachweis der Befugnis benötigt. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Hinweis: Ihre Teilnahme am Grenztermin ist weder verpflichtend, noch zwingend notwendig vorgeschrieben. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

Für evtl. Rückfragen bin ich erreichbar unter:

Dipl.-Ing. BERND FETTBACK
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Meißner Straße 52
01445 Radebeul
Telefon 0351 3140845
info@vermessung-fettback.de
www.vermessung-fettback.de

Radebeul, 01.09.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Fettback

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. §17 SächsVermKatGDVO des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs BERND FETTBACK

An den nachfolgend genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Radebeul, Gemarkung:

Zitzschewig

Flurstücke: 113/1, 125/t, 125/u, 125/v, 125/w, 125/x, 125/y, 125/z, 126, 127/1, 130/4, 130/5, 130/6, 131/2, 132/1, 135, 166/d, 166/7, 166/10, 166/18, 166/19, 168/1, 169, 170, 173/4, 173/5, 174/a, 175/1, 175, 176/1, 177/3, 177/4, 342, 343, 344, 345, 346/1, 346/2, 348, 349/12, 349/13, 371/2, 371/3, 371/12, 371/13, 371/14, 371/15, 371/16, 380, 381, 381/a, 381/b, 381/d, 381/e, 381/2, 381/3, 383/5, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084/1, 1087/1, 1088, 1089/2, 1100, 125/s, 132/2, 172/8

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf

diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6.7.2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ergebnisse liegen **ab dem 19.10.2021 bis zum 18.11.2021** in meinem Amtssitz auf der Meißner Straße 52 in 01445 Radebeul von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **26.11.2021** als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung sowie der Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift in meinem Amtssitz auf der Meißner Straße 52 in 01445 Radebeul oder beim „Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ auf dem Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. BERND FETTBACK
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Meißner Straße 52
01445 Radebeul
Telefon 0351 3140845
info@vermessung-fettback.de
www.vermessung-fettback.de

Radebeul, 01.09.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Fettback

Friedhofsordnung

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel in der Löbnitz, erlässt auf Grund von § 13 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuell geltenden Fassung, folgende Friedhofsordnung:
Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Endwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf den Friedhöfen
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- § 18 Umbettung
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstätten Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

- § 32 Urnengemeinschaftsanlagen und ihre Rechtsverhältnisse
- § 33 Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestalteten Reihengrabstätten für

Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

E. Grabmal- und Grabstätten Gestaltung

- § 34 Wahlmöglichkeiten
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstätten Gestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

1. Anhänge

I. Allgemeines

- § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- 1. Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Kirchlehen der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchgemeinde Radebeul, der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchgemeinde Radebeul, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Reichenberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Moritzburg.

Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Friedhöfe sind:

In Trägerschaft der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul:

der Hauptfriedhof in Radebeul-West, 01445 Radebeul, Kötzschenbrodaer Straße 166,

der Alter Friedhof in Radebeul, Am Gottesacker, 01445 Radebeul

der Johannesfriedhof in Radebeul-Zitzschewig, 01445 Radebeul, Kapellenweg

In Trägerschaft der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul, der Friedhof Radebeul-Ost, 01445 Radebeul, Serkowitzter Straße 33

In Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg: der Friedhof in Reichenberg, 01468 Moritzburg OT Reichenberg, August-Bebel-Str. 67,

In Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg, der Friedhof in Moritzburg, 1468 Moritzburg, Schlossallee 38 oder Zugang Kirchweg.

2. Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchspiel-Kirchenvorstand.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt in Dresden.
5. Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Vergabe, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 – Benutzung der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder des Kirchspiels Radebeul-Reichenberg-Moritzburg, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Radebeul oder Moritzburg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und die Friedhofsordnung anerkennen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 – Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung

an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestanden, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
5. Der Johannesfriedhof ist im Sinne der vorgestellten Bestimmungen dauerhaft für Sargbestattungen geschlossen.
6. Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorgestellten Bestimmungen dauerhaft beschränkt geschlossen:

- M, MU und L auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West
- P, S, O auf dem Friedhof Radebeul-Ost
- K, I auf dem Johannesfriedhof Radebeul-Zitzschewig
- Bereiche L, M, N, O, P, LUM, LM, MM, NM, OM und PM auf neuem Friedhofssareal in Moritzburg Dieser Bereich ist zur Entwidmung vorgesehen, sobald alle Ruhezeiten beendet sind (keine Neuvergabe außer für Ehepartner).

§ 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 – Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 1. in den Monaten April bis September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 2. in den Monaten Oktober bis März von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (3) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten. In Moritzburg wird der Hauptweg des Friedhofs auch öffentlich genutzt und somit ist dessen Nutzung von kleinen Kindern auch ohne Aufsicht gestattet.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. In Reichenberg ist Fahrzeugen im Dienst der Kirchgemeinde die Zufahrt bis zur Kirche erlaubt.
 2. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
 5. Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen
 6. An der Grabstätte und damit auf dem Friedhof anfallende Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige, sowie sonstige Dinge von fremden Gräbern und dem Friedhofsgebäude zu entnehmen
 8. zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen
 9. Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Verunreinigungen durch Hunde sind in jedem Fall zu beseitigen
 10. außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten
 11. Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden
 12. Unkrautvernichter, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 – Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Be-

ruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
13. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle von den Friedhöfen zu entfernen.

§ 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 – Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4. Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
5. Bestattungen finden an den Werktagen, Montag bis Freitag, statt, in Reichenberg nur Dienstag bis Freitag.

§ 9 – Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnischeines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 – Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
4. Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

1. Die Feierhalle / Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
2. Bei der Benutzung der Feierhalle / Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3. Auf dem Hauptfriedhof in Radebeul-West stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum und die Friedhofskapelle zur Verfügung
4. Auf dem Johannesfriedhof stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum zur Verfügung, kirchliche Trauergottesdienste finden in der Johanneskapelle, weltliche Feiern im Paul-Gerhardt-Haus statt. Für die Benutzung der Johanneskapelle und des Paul – Gerhardt – Hauses gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
5. Am Reichenberger Friedhof stehen für kirchliche Trauerfeiern die Kirche und für weltliche Trauerfeiern der Gemeindesaal und in Ausnahmen auch die Trauerhalle zur Verfügung.
6. Zur Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle / Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
7. Die Grunddekoration der Feierhalle / Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
8. Auf dem Friedhof in Reichenberg wird nach Abschiednahme in der Trauerhalle der Sarg bzw. die Urne zum Grab gebracht und dort eingesenkt. Anschließend wird die Trauerfeier in der Kirche oder im Gemeindesaal fortgesetzt.

9. Auf dem Friedhof in Moritzburg stehen für weltliche Feiern die Trauerhalle und für kirchliche Feiern die Kirche, nach Absprache auch die Trauerhalle zur Verfügung.

§ 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

Bei inhaltlichen Bedenken des Friedhofsträgers zum Ablauf einer solchen Feier, den geplanten Musik- oder Redebeiträgen, kann der Friedhofsträger von seinem Hausrecht Gebrauch machen und eine solche Feier untersagen, bzw. deren Ablauf unterbrechen.

Die Bestattung wird generell von einem Vertreter des Friedhofsträgers durchgeführt.

§ 13 – Musikalische Darbietungen

Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle / Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

Auf dem Friedhof in Moritzburg beträgt die Ruhefrist für Leichen (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres) aufgrund der vorherrschenden Bodenstruktur 25 Jahre.

§ 15 – Grabgewölbe

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine

hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 – Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
5. Doppeltiefen sind nicht zugelassen.

§ 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam von Mutter oder Vater und eines Kindes bis zu zwei Jahren oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist

das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5. Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 – Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist einzig der Inhaber des Nutzungsrechtes. Es ist unerlässlich, dass bei Umbettungen das schriftliche Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen vorliegt.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den

Anzeige

Anzeige

Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

1. Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sarg Füße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Tortenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4. Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 – Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß

dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 1. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen, sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 2. Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen, sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, die Grabstätte nachzulösen. Die kleinste mögliche Verlängerungszeit beträgt ein Jahr, maximal sind zwanzig Jahre Verlängerungszeit möglich, nach Ablauf dieser Zeit, kann die Grabstätte erneut innerhalb der benannten Zeiträume nachgelöst werden. Erfolgt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, ist diese dem Friedhofsträger in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
5. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7. Nicht gestattet sind:
 1. Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
 2. die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
 3. die Verwendung von Glas und Kunststoffen (z.B. Folien und Vlies)
 4. das Aufbringen von Kies, Splitt, Beton und Kunststeinen, Holz-, Beton- und Kunststoff, Palisaden, Natursteinkies, - Splitt, Lavagestein oder ähnlichen Werkstoffen / Materialien als Element zur Grabgestaltung sowie das Setzen von Steinplatten, sofern diese mehr als 1/3 der Grabfläche einnehmen
 5. das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
 6. das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rank Gerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
 7. Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätte (z. Bsp. Kiesumrandungen)

§ 21a – Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten

- angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
 3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
 4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 – Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 – Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in den Charakter des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall, außer Aluminium, sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Nach erfolgter Einzelfallprüfung ist es möglich, ein stehendes Grabmal mit einer liegenden Platte oder einem Kissenstein zu ergänzen. Bei historischen und besonders geschützten Grabstätten werden Sonderregelungen getroffen, diese setzen die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde voraus.
- (3) Gestaltungsmittel im und am Grabmal dürfen das Grabmal nicht dominieren. Gestaltungselemente aus anderen Materialien als das Grabmal bedürfen einer Einzelfallprüfung und der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

- (5) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 1,25 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen. Abweichungen um bis zu 10 % sind möglich. Abweichungen /Sonderformen und Ausnahmen bedürfen der Einzelfallprüfung durch den Friedhofsträger.
- (6) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke wie folgt betragen:
 - Grabmale bis 80 cm Höhe 12 cm stark
 - Grabmale über 80 cm Höhe und bis 100 cm Höhe 14 cm stark
 - Grabmale über 100 cm Höhe und bis 160 cm Höhe 18 cm stark
 - Grabmale über 160 cm Höhe
 Die Standfestigkeit ist statisch nachzuweisen.
- (7) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (8) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem

Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung

der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf deren Verkehrssicherheit.

§ 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.
2. Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.
4. Verzichtet der Friedhofsträger ausnahmsweise bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf die Entfernung des Grabmales oder der baulichen Anlage, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese in einem verkehrssicheren Zustand an den Friedhofsträger zu übergeben.

B. Reihengrabstätten

§ 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 1. Leichenbestattung
Größe der Grabstätte:
Länge: 1,80m bis 2,50 m und max. Breite 1,25 m; Breite: 0,90m bis 1,25m
 2. Aschenbestattung
Größe der Grabstätte:
Länge 1,00 m und Breite 1,00 m
Die Grabgröße richtet sich nach den im Quartier vorherrschenden Grabgrößen und muss sich harmonisch einfügen, die ortsüblichen Gegebenheiten sind zu beachten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Maße auf alten Grabfeldern werden hier von nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grab Feld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von zwanzig Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem

Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

- (2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:
 1. Leichenbestattung
Größe der Grabstätte:
max. Länge 2,50 m und max. Breite 1,25 m; min. Länge 1,80 m und min. Breite 0,90 m
 2. Aschenbestattung
Größe der Grabstätte:
Länge 1,00 m und Breite 1,00 m
Die Grabgröße richtet sich nach den im Quartier vorherrschenden Grabgrößen und muss sich harmonisch einfügen, die ortsüblichen Gegebenheiten sind zu beachten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Maße auf alten Grabfeldern werden hier von nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann auf allen Friedhöfen zusätzlich eine Asche bestattet werden.

Auf dem Johannesfriedhof sind nur Aschebestattungen möglich.

In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschebestattungen, von bis zu 2,50 m x 1,25m, können bis zu drei Aschen bestattet werden.

In einer Wahlgrabstätte für Aschebestattungen von 1 m x 1 m können auf allen Friedhöfen bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert,

erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige

Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die An-

gehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 3. auf die Stiefkinder
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 5. auf die Eltern
 6. auf die leiblichen Geschwister
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

Anzeige

Anzeige

- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 32 – Urnengemeinschaftsanlagen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Eine Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnengrabgemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengrabgemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in eine Urnengrabgemeinschaftsanlage.
- (4) Die Namen der in der Urnengrabgemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern oder Bereichen abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung und Umgestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Die Bestattungsplätze werden fortlaufend vergeben, eine Reservierung oder ein Vorkauf sind nicht möglich.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten

§ 33 – Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

1. (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Grabstätten werden von Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern und Bereichen gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (4) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. Bsp. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (6) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

- (7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

– Zusätzliche Vorschriften –

§ 34 – Wahlmöglichkeiten

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
2. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabpflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
3. Folgende Grababteilungen unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal und zur Bepflanzung. Diese sind im Anhang gesondert aufgeführt:
 - Hauptfriedhof, Abt.: B, D, G, K, sowie sämtliche Mauergrabstätten
 - Alte Friedhof komplett in seiner Gesamtheit

Anzeige

Anzeige

- Johannesfriedhof, nördlich vom Hauptweg, bergseitige Hälfte, sowie sämtliche Mauergrabstätten
- Friedhof Radebeul-Ost A, B, C, E, G, H, I, K, L, N
- Friedhof Moritzburg: Alle Abteilungen, ausgenommen N (neuerer Friedhofsteil)

Außer den §§ 35 – 39 gelten für diese Abteilungen die in den Anhängen zu dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen. Diese Anhänge sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 35 – Grabmalgrößenfestlegung

Hierfür gelten die Regelungen in § 23 dieser Friedhofsordnung.

§ 36 – Material, Form und Bearbeitung

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall, außer Aluminium, verwendet werden.
2. Gestaltungsmittel im und am Grabmal dürfen das Grabmal nicht dominieren. Gestaltungselemente aus anderen Materialien als das Grabmal bedürfen einer Einzelfallprüfung und der Genehmigung des Friedhofsträgers.
3. Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
4. Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
5. Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
6. Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
7. Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
8. Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
9. Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
10. Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
11. Nicht zugelassen sind folgende Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten: Beton, Glas, Kunststoff,

Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium, Kunststeine und ähnliche Materialien.

§ 37 – Schrift, Inschrift und Symbol

1. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
2. Es sollten nach Möglichkeit vertieft eingearbeitete Schriften verwendet werden. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien, diese sollten nicht aus dem gleichen Material des Grabmals bestehen.
3. Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer bei Metallgrabmalen) sind nicht gestattet.

§ 38 – Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfen-de“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 – Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die, die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

Eine Verwendung von Glas- oder Tonbehältnissen ist nicht gestattet.

- (6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 1. das vollständige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Glas, Torf und gefärbter Erde
 2. individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 – Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsatzung angezeigt werden.

Bei Verstößen gegen die in den aufgeführten Einzelparagraphen genannten Anforderungen müssen die entsprechenden und benannten Konsequenzen nach dieser Friedhofsordnung getragen werden.

§ 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 – Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Radebeul bzw. der Gemeinde Moritzburg.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Friedhofsverwaltungen, im Pfarramt und den Verwaltungsstellen des ev.-luth.

Kirchspiels Radebeul – Reichenberg – Moritzburg aus.

4. Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang, sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 – In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 2. Januar 2021 in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung verlieren alle vorangegangenen Friedhofsordnungen der Friedens- und Lutherkirchgemeinde Radebeul und der Gemeinden Reichenberg und Moritzburg ihre Gültigkeit.

*Kirchenvorstand,
Ev.-Luth. Kirchenspiel in der Lößnitz*

Anhänge:

Übersicht zu den Anhängen der Friedhofsordnung

Anhang 1 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: D
Anhang 2 der Friedhofsordnung

Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: G

Anhang 3 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: K

Anhang 4 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Alter Friedhof Radebeul-West

Anhang 5 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Wandstellen auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West, dem Alten Friedhof Radebeul-West und dem Johannesfriedhof

Anhang 6 und folgende der Friedhofsordnung, Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: A
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: B
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: G
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: H

Anhang 1 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: D

- (1) Grabmal für Einzelstellen:

– Maße:

Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm betragen und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung

Breite: die Grabmale sollten einen stelenhaften Gesamteindruck vermitteln

Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

- (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.

Anhang 2 der Friedhofsordnung
Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: G

- (1) Grabmal für Einzelstellen:

– Maße:

Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 90 cm betragen (+/- 10 % Kern Maß), höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung

Breite: mindestens 45 cm (Kern Maß)

Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

- (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.

Anzeige

Anzeige

- (3) Material und Bearbeitung/Schrift:
 – verwendet werden dürfen nur Natursteine und Holz
 – Grabmale aus anderem Material sind nicht zulässig
 Goldschrift auf dunklen/spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

Anhang 3 der Friedhofsordnung
 Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
 Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: K

- (1) Grabmal für Einzelsteine:
 Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm betragen und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung (Kern Maß).
 Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.
 (2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 45 x 45 cm aufweisen.

Anhang 4 der Friedhofsordnung
 Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
 Alter Friedhof Radebeul-West

- (1) Der Friedhof steht in seiner Gesamtheit unter Schutz und darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Friedhofsträgers nicht verändert werden. Die Grab-

stätten- und Grabmalgestaltung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

- (2) Grabmal für Einzelstellen:
 – Breitsteine sind nicht gestattet, das Kern Maß der Steine muss mindestens 80 x 45 cm betragen und der Stein 12 cm stark sein
 Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.
 (3) Material und Bearbeitung / Schrift:
 – verwendet werden dürfen nur Natursteinarten
 – Metallschriften sind im „Gussverfahren“ verwendbar
 – Goldschrift auf dunklen / spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

Anhang 5 der Friedhofsordnung, Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Wandstellen auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West, dem Alten Friedhof Radebeul-West und dem Johannesfriedhof

- (1) Die Wandstellen stellen eine Besonderheit dar und befinden sich deshalb unter Bestandsschutz im Sinne von § 26 dieser Friedhofsordnung.
 (2) Eine Begrünung der Wandstelle mit Rankpflanzen ist nicht erlaubt.
 (3) Eine Verwendung von Goldschrift sowie Marmor ist nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt die originale

Wiederherstellung nach historischem Vorbild, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers dar.

Anhang 6 der Friedhofsordnung Zusätzliche/gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
 Friedhof Radebeul-Ost

Abteilungen:

A, Reihen 3-12:

Zugelassen sind nur stehende Grabsteine ohne Sockel
 Breitsteine sowie Goldschrift sind nicht zugelassen.

B, Reihen 1-7:

Zugelassen sind nur stehende Grabsteine ohne Sockel.
 Steineinfassungen und Goldschrift sind nicht erlaubt.

G, Reihe 1 und 3:

Zugelassen sind nur stehende Grabmale ohne Sockel.
 Goldschrift nicht zulässig.

Reihe 2:

Zugelassen sind nur liegende Grabmale mit einer Mindestgröße von 40x40 cm

H, Reihen 3-9:

Einfassungen, Grabsteine mit Sockel, sowie Breitsteine sind nicht erlaubt. Goldschrift ist nicht zulässig.

Anzeige

Anzeigen

Fehlerteufel

Leider hatte im Amtsblatt September der Fehlerteufel auf der Veranstaltung-Seite zugeschlagen und die Wochentage durcheinandergelassen. Dies bitten wir zu entschuldigen!

Veranstaltungstipps (Auswahl)



Ab sofort bieten wir Ihnen wieder als Service eine Auswahl von Radebeuler Veranstaltungen tageweise sortiert.
Den ausführlichen Veranstaltungskalender finden Sie unter: www.radebeul.de/Veranstaltungskalender+Radebeul.html

1. bis 3. Oktober 2021

30. Herbst- & Weinfest Radebeul mit Internationalem Wandertheaterfestival
Dorfanger Altkötzschenbroda, ...
www.weinfest-radebeul.de

bis Montag, 18. Oktober 2021

„Wie Blumen in der Wüste“
Christian Manss
Stadtgalerie Radebeul

bis Sonntag, 31. Oktober 2021

Ausstellung: „In Bewegung“ –
Kunstspuren Radebeul
Stadtbibliothek Ost

Sonntag, 3. Oktober 2021

19.00 Uhr 1. Philharmonisches Konzert der
Elbland Philharmonie Sachsen
Landesbühnen Sachsen

Montag, 4. Oktober 2021

17.30 Uhr Literaturgespräch: „Klaus Mann“
Stadtbibliothek Ost

Sonnabend, 9. Oktober 2021

9.00 Uhr Flohmarkt
Familienzentrum
19.00 Uhr Parade Musical
Landesbühnen Sachsen
20.00 Uhr Das Phantom des Universums
Planetariumsveranstaltung
Volkssternwarte

Sonntag, 10. Oktober 2021

15.00 Uhr Puppentheater: „Reggaease Boo
und der gute Ton“ (Teil 3)
*Stadtbibliothek Ost, Radebeuler
Kultur-Bahnhof*
17.00 Uhr 6. Kammerkonzert
Weingut Hoflöbnitz
17.00 Uhr Vernissage – „Ausstellung zum
Wirken Gottfried Reinhardts“
Landesbühnen Sachsen

Mittwoch, 13. Oktober 2021

19.00 Uhr Podiumsgespräch mit Jan
Mücke: „Gefährden Lobbyisten
unsere Demokratie?“
*Radebeuler Kultur-Bahnhof
Kulturhalle*

Donnerstag, 14. Oktober 2021

17.00 Uhr Literaturkino: Der Dolmetscher /
Tlumocník“ (deutsche Fassung)
Stadtbibliothek Ost
19.30 Uhr Zuhause bin ich Darling
Landesbühnen Sachsen
20.00 Uhr Literaturkino: „Modelár /
Der Dronenmann“ (OmdtU)
Stadtbibliothek Ost

Sonnabend, 16. Oktober 2021

9.00 Uhr Frischemarkt auf der Bahnhof-
straße
*zwischen Harmoniestraße und
Hermann-Ilgen-Straße*
19.00 Uhr 50.000 Fuß über dem Meer – Die
fliegende Sternwarte SOFIA
Volkssternwarte
19.00 Uhr Der zerbrochne Krug
Landesbühnen Sachsen
21.00 Uhr Jarre to the Stars Musikshow im
Planetarium
Volkssternwarte

Dienstag, 19. Oktober 2021

10.00 Uhr Wo wohnt der Wurm
Figurentheater nach einer Idee
von Sophie Casna – Urauffüh-
rung
Landesbühnen Sachsen
10.00 Uhr Ein Sternbild für Flappi
Volkssternwarte
15.00 Uhr Die Magie des Teleskops
Volkssternwarte

Mittwoch, 20. Oktober 2021

10.00 Uhr Die Reise des Fuchs Filou
Volkssternwarte
10.00 Uhr Pettersson und Findus
von Sven Nordquist in einer Bear-
beitung von Dagmar Leding
Landesbühnen Sachsen

Donnerstag, 21. Oktober 2021

10.00 Uhr Die Sonne unser lebendiger Stern
Volkssternwarte

Freitag, 22. Oktober 2021

10.00 Uhr Die Reise des Fuchs Filou
Volkssternwarte
10.00 Uhr Nur ein Tag – Figurentheater von
Martin Baltscheit
Landesbühnen Sachsen

Sonnabend, 23. Oktober 2021

19.30 Uhr Die Hörbühne: Erich Kästner und
die 20er Jahre
Landesbühnen Sachsen
20.00 Uhr STARDUST SINFONIE –
„THE BIG PICTURE“
Volkssternwarte

Sonntag, 24. Oktober 2021

15.00 Uhr Parade Musical
Landesbühnen Sachsen
16.00 Uhr Otto Stotter Otter oder Wie Otto
den Spass am Sprechen verlor
und wieder fand – Puppenspiel
Landesbühnen Sachsen

19.00 Uhr Die Hörbühne: Erich Kästner und
die 20er Jahre
Landesbühnen Sachsen

Montag, 25. Oktober 2021

15.00 Uhr From Earth to the Universe
Volkssternwarte

Dienstag, 26. Oktober 2021

15.00 Uhr Die Sonne unser lebendiger
Stern
Volkssternwarte

Mittwoch, 27. Oktober 2021

15.00 Uhr Musels Fahrt zur Erde
Volkssternwarte
19.00 Uhr Literarische Herbstlese mit Prof.
Rainer Moritz
Radebeuler Kultur-Bahnhof

Donnerstag, 28. Oktober 2021

10.00 Uhr Die Magie des Teleskops
Volkssternwarte
15.00 Uhr Die Reise des Fuchs Filou
Volkssternwarte
19.00 Uhr Indianer-Familien-Kino:
„Winnetou II“ (FSK ab 6)
Indianer-Ferienprogramm
Stadtbibliothek Ost
19.30 Uhr Die Hörbühne: Sitting Bull –
Klage der Nation
Karl-May-Museum
19.30 Uhr Draußen vor der Tür
Schauspiel von Wolfgang Bor-
chert
Landesbühnen Sachsen

Freitag, 29. Oktober 2021

19.30 Uhr Draußen vor der Tür
Schauspiel von Wolfgang Bor-
chert
Landesbühnen Sachsen
19.30 Uhr Rigoletto – Oper von Giuseppe
Landesbühnen Sachsen

Sonnabend, 30. Oktober 2021

17.00 Uhr From Earth to the Universe
Volkssternwarte
19.30 Uhr Der zerbrochne Krug
Landesbühnen Sachsen
20.00 Uhr Die Enthüllung des Unsicht-
baren
Volkssternwarte

Sonntag, 31. Oktober 2021

17.00 Uhr 7. Kammerkonzert
Weingut Hoflöbnitz
19.00 Uhr Parade Musical
Landesbühnen Sachsen

Veranstalter:

Volkshochschule, Sidonienstraße 1a, 01445 Radebeul,
Telefon: 0351 8304788, www.vhs-meissen.de

Hoflöbnitz, Knohlweg 37, 01445 Radebeul, Telefon: 0351 8398350,
www.hofloessnitz.de

Karl May Museum, Karl-May-Straße 5, 01445 Radebeul,
Telefon: 0651 8373010, www.karl-may-museum.de

Stadtgalerie, Altkötzschenbroda 21, 01445 Radebeul,
Telefon: 0351 8311-626, www.radebeul.de/stadtgalerie

Musikschule des Landkreises Meißen, Dürerstraße 1,
01445 Radebeul, Telefon: 0351 8307091,
www.musikschule-landkreis-meissen.de

Tourist-Information Radebeul (öffentliche Gästeführungen),
Hauptstraße 12, 01445 Radebeul, Telefon: 0351 8311-830

Stadtbibliothek Radebeul-Ost, Sidonienstraße 1c, 01445 Radebeul,
Telefon: 0351 8305232

Volkssternwarte, Auf den Ebenbergen 10a, 01445 Radebeul,
Telefon: 0351 8305905, www.sternwarte-radebeul.de

Tägliches Stadtquiz in der neuen Radebeuler Bürger-App von 19.35 bis 24.00 Uhr

Weinenthusiast? Geschichtsfan? Quasselstrippe?

*Machen Sie Ihre Heimat zum Beruf!
Werden Sie Gästeführer im Elbland.*

Mit der Weiterbildung zum Elbland-Gästeführer erhalten Sie die notwendigen Kenntnisse sowie die Kompetenz, dieses Wissen an die verschiedensten Besuchergruppen weiterzugeben. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der VHS Dresden vor Ort in Dresden, als auch in Online-Schulungen.

Die Weiterbildung zum Elbland-Gästeführer vermittelt Ihnen Kenntnisse in folgenden Themenfeldern:

1. Geschichtliche und kulturelle Grundlagen
2. Geografische und ökologische Grundlagen
3. Rechtsgrundlagen und unternehmerische Kenntnisse
4. Verkauf, Marketing und Service
5. Sprechtraining/Rhetorik
6. Kommunikationstechniken
7. Konfliktmanagement
8. Touristisch regionalspezifisches Fachwissen
9. Praxistraining

- Kursdauer: 30.10.2021 bis 31.01.2022, insgesamt 72 Unterrichtseinheiten (je 45 Min.) in Abendveranstaltungen oder Wochenendblockseminaren
- Abschlussart: Weiterbildungs-Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Kurses und einer Probeführung)
- Teilnahmevoraussetzungen: kommunikative Fähigkeiten, gute Kenntnisse der Landesgeschichte, soziale Kompetenz, von Vorteil sind Fremdsprachenkenntnisse

Für Rückfragen wenden Sie sich an:

Frau Conny Petrat, Telefon: 03521 763510

E-Mail: netzwerkmanager@elbland.de



Radebeuler Apothekennotdienste

Oktober 2021: Die Notdienstbereitschaft erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages und im täglichen Wechsel.

01.10.	Sidonien Apotheke	RL, Sidonienstraße 4
02.10.	Regenbogen Apotheke	MEI, Brauhausstraße 12b
03.10.	Sonnen Apotheke	MEI, Dresdner Straße 9
04.10.	Adler Apotheke	RL, Moritzburger Straße 13
05.10.	Markt Apotheke	MEI, Markt 4
06.10.	Hirsch Apotheke	MO, Schlossallee 20
07.10.	Stadt Apotheke	RL, Bahnhofstraße 19
08.10.	Triebischtal Apotheke	MEI, Talstraße 23
09.10.	Apotheke im Kaufland	RL, Weintraubenstraße 31
10.10.	Hahnemann Apotheke	MEI, Neugasse 11
11.10.	Lößnitz Apotheke	RL, Hauptstraße 25
12.10.	Moritz Apotheke	MEI, Zaschendorfer Straße 23
13.10.	Bethesda Apotheke	RL, Borstraße 30
14.10.	Rathaus Apotheke	CW, Hauptstraße 13
15.10.	Apotheke am Westbahnhof	RL, Bahnhofstraße 15
16.10.	Alte Apotheke	WB, Hauptstraße 43
17.10.	Elbtal Apotheke im Elbecenter	MEI, Niederauer Straße 43
18.10.	Kristall Apotheke	RL, Hauptstraße 14
19.10.	Spitzgrund Apotheke	CW, Moritzburger Straße 74
20.10.	Ahorn Apotheke	CO, Dresdner Straße 17
21.10.	Stadtwald Apotheke	MEI, Schützestraße 1
22.10.	Neue Apotheke	CW, Am Ringpark 1f
23.10.	Elbtal Apotheke	CO, Dresdner Straße 24
24.10.	Rathaus Apotheke	WB, Hauptstraße 12
25.10.	Kronen Apotheke	CW, Dresdner Straße 60
26.10.	Sidonien Apotheke	RL, Sidonienstraße 4
27.10.	Regenbogen Apotheke	MEI, Brauhausstraße 12 B
28.10.	Sonnen Apotheke	MEI, Dresdner Straße 9
29.10.	Adler Apotheke	RL, Moritzburger Straße 13
30.10.	Markt Apotheke	MEI, Markt 4
31.10.	Hirsch Apotheke	MO, Schlossallee 20

RL = Radebeul · MEI = Meißen · CW = Coswig · CO = Cossebaude · MO = Moritzburg
WB = Weinböhla

Radebeuler Amtsblatt ISSN 1865-5564

Herausgeber und Satz: Große Kreisstadt Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul
verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister Bert Wendsche

Redaktion: Ute Leder, Pressereferentin, Telefon 0351 8311-548, presse@radebeul.de

Druck und Anzeigenannahme:

B. KRAUSE GmbH, Wilhelm-Eichler-Straße 9, 01445 Radebeul,
Telefon 0351 837240, Fax 0351 8372444, anzeigen@b-krause.de

Verteilung: am ersten Wochenende des Monats, Medien Vertrieb Dresden,
Frau Manuela Göpfert, goepfert.manuela@ddv-mediengruppe.de, Telefon: 0351 48642078

Auflage: ca. 18.100 Exemplare

Redaktions- und Anzeigenschluss (extern): 10. des Vormonats

Homepage: www.radebeul.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am 1. des Monats, Auslage in den Dienststellen der Stadtverwaltung in Radebeul, Pestalozzistraße 4, 6 und 8 (Alte Post, Rathaus, Technisches Rathaus), Altkötzschenbroda 21 und Hauptstraße 4 und 12

Bildnachweis: Titelgrafik: Gerald Risch, Seite 3. Sanro, privat, Seite 5,6: Stadtverwaltung Radebeul, Seite 8: privat

Zusätzlich als Serviceleistung erfolgt die Verteilung des Amtsblattes an die Haushalte, Institutionen und Betriebe der Stadt; ein Rechtsanspruch besteht nicht; für die Verteilung wird keine Gewähr übernommen. Beiträge zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil des „Radebeuler Amtsblattes“ nimmt ausschließlich der Herausgeber entgegen. Die Veröffentlichung behält sich die Stadtverwaltung vor. Der Herausgeber ist verantwortlich für den amtlichen Teil. Bei Nachdrucken sind als Quelle das „Radebeuler Amtsblatt“ und der Autor anzugeben.

Die Zustellung des Amtsblattes durch die Post ist gegen Entrichtung der Postgebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Quartal möglich. Einen formlosen Antrag richten Sie bitte an die Stadtverwaltung.

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9!

